Die Unterschiede zwischen der preußischen Gewerkschaft neueren Rechts und den Gewerkschaften des koburg-gothaischen Rechts.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Windhausen

aus Amern St. Georg (Rhld.)

Referendar am Amtsgericht Duisburg.

Approbiert am 28. November 1928.

Duisburg

Duisburger Verlagsanstalt G. m. b. H.

1929

29:74

Referent: Geheimer Rat Universitäts-Professor Dr. Sehling.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533907_0024

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	9
I. Preußische Gewerkschaften	10—48
a) Rechtliche Natur der Gewerkschaft	10—11
b) Entstehung der Gewerkschaft	11—14
c) Namen der Gewerkschaft	14—15
d) Sitz der Gewerkschaft	15—16
e) Mitgliedschaft	16—19
f) Die Gewerkschaftsanteile	19—22
g) Übertragung und Verpfändung der Kuxe	22—24
h) Rechte der Gewerken	25—33
i) Pflichten der Gewerken	33—36
k) Organe der Gewerkschaft	36—40
l) Aufsichtsrat	40—42
m) Auflösung und Liquidation der Gewerkschaft	42—48
II. Gothaische Gewerkschaften	49—57
a) Entstehung der Gewerkschaft	49—51
b) Nichtigkeitsklage	51—54
c) Liquidation der coburg-gothaischen Gewerkschaft	54—57
III. Kaufgewerkschaften	58—63

Literatur-Verzeichnis.

Arndt: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, 9. Aufl. Freiburg 1924.

Brassert-Gottschalk: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten nebst Kommentar, 2. Aufl. Bonn 1914.

Esser II: Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. 6. 1865. Berlin-Leipzig 1883.

v. Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

Habicht: Die Einwirkung des HGB auf die entstandenen Rechtsverhältnisse, Jena 1899.

H. u. R. Isay: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts, system. erläutert. Mannheim-Berlin-Leipzig 1919.

Klostermann: Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, 2. Aufl. Berlin 1868.

Klostermann-Fürst: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, 5. Aufl. Berlin 1896.

Klostermann - Fürst - Thielmann: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, 6. Aufl. Berlin 1911.

Koch: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, Berlin 1870.

Landescroener: Die neuere Gewerkschaft nach dem allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten in seiner jetzigen Fassung nach der Novelle von 1909, Berlin 1911.

Moll: Die neuere Gewerkschaft nach dem preußischen Berggesetz vom 24. 6. 1865, Bielefeld 1895.

Müller-Erzbach: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1916/17.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. Berlin 1927.

Pott: Gewerkschaften ohne Bergbaubetrieb. Gießen 1925.

v. Rauck: Das bayrische Berggesetz vom 13. August 1910, 2. Aufl. Berlin 1911.

Sehling: Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien, Leipzig 1904.

Sauer: Gothaisches Gewerkschaftsrecht, Freiburg 1914.

Simon: Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und des Handelsgesetzbuches auf das Recht der Berggewerkschaft in Preußen. Essen 1900.

Stein: Grundriß des Zivilprozeßrechts und der Konkursordnung, Tübingen 1924.

Voelkel: Die Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1924.

Westhoff-Bennhold: Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, Bonn 1912.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.

Recht und Wirtschaft, Monatsschrift des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung.

Reichsgerichtsentscheidungen, — Sammlung der Zeitschrift für Bergrecht.

Einleitung.

Bestimmend für die rechtliche Behandlung der Gewerkschaften sind in Preußen die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom Jahre 1865 (ABG). Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß nicht alle in Preußen befindlichen Gewerkschaften nach diesem Gesetze zu beurteilen sind. Zur Zeit des Inkrafttretens des ABG bestand schon eine Anzahl von Gewerkschaften, die das ABG nicht aufgehoben hat. Diese Gewerkschaften, deren rechtliche Grundlage hauptsächlich in dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks (12. V. 1851) und dem allgemeinen Landrecht geregelt ist, können nach dem Inkrafttreten des ABG nicht mehr neu entstehen. Sie werden Gewerkschaften des älteren Rechts genannt, im Gegensatz zu den Gewerkschaften des ABG, die Gewerkschaften neueren Rechts genannt werden.

Für die Gewerkschaften des Gothaischen Rechtes finden sich die einschlägigen Vorschriften in dem Berggesetz für das Herzogtum Koburg und Gotha vom Jahre 1899. (BG).

Es ist natürlich, daß die beiden Berggesetze sich in ihrer ursprünglichen Form bis heute nicht haben erhalten können, daß vielmehr gewissen Erscheinungen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, durch Änderungen und Ergänzungen Rechnung getragen werden mußte. Namentlich die Beziehungen zwischen den preußischen und gothaischen Gewerkschaften haben Anlaß zu Novellen gegeben. Auch ist die Staatsumwälzung nicht ohne Einfluß auf das Gewerkschaftsrecht geblieben. So ist durch das Gesetz vom 30. IV. 1920 der Freistaat Koburg-Gotha getrennt worden. Das Land Koburg wurde dem Freistaate Bayern einverleibt, das Land Gotha wurde mit den vielen sächsischen Kleinstaaten zum neuen Freistaate Thüringen vereinigt.

I. Preußische Gewerkschaften.

a) Rechtliche Natur der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft ist juristische Person. Zwar ist eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung nicht in das ABG aufgenommen worden. In den §§ 95/100, 111, 113, 117 und 119 ABG aber sind Vorschriften geschaffen worden, wie sie nur bei einer juristischen Person Anwendung finden können. Die Auffassung, die der Gewerkschaft den Charakter einer juristischen Person verleiht, ist daher in Literatur und Rechtsprechung unbestritten.[1])

Als juristische Person ist die Gewerkschaft rechts- und handlungsfähig, und zwar ist ihr die Rechts- und Handlungsfähigkeit voll und ganz zuzusprechen, abgesehen natürlich von den Geschäften, die von der Existenz einer natürlichen Person abhängig sind, wie sie sich z. B. im Familienrechte finden. Ferner scheiden solche Geschäftsbetriebe aus, die laut Gesetzesbestimmung nur von bestimmten Gesellschaftsformen betrieben werden dürfen, wie z. B. Versicherungsgeschäfte, die entweder nur von Aktiengesellschaften (Vers. U. Ges. § 6, I, 21, 53) oder von Vereinen auf Gegenseitigkeit (Vers. U. Ges. § 6 I) betrieben werden dürfen.

Aber abgesehen hiervon unterliegt die Gewerkschaft keinerlei Beschränkungen. Diese Auffassung entspricht ganz dem klaren Wortlaute des § 96 ABG. Gleichwohl ist die Auffasung vertreten worden, daß die Geschäfte der Gewerkschaft sich auf den Betrieb eines Bergwerks, Aufbereitung der gewonnenen Erze usw. beschränken müsse.[2])

Begründet wird diese Auffassung damit, daß eine dem bürgerlichen Recht unbekannte Gesellschaftsform durch eine Spezialgesetzgebung doch Eingang in das allgemein gül-

[1]) Voelkel S. 165; Isay Bd. I, S. 429; Brassert-Gottschalk S. 359; Westhoff-Bennhold S. 72 und RG Z Bd. 4, S. 297.

[2]) Klostermann S. 324 und die dort angeführte Literatur.

tige Gesellschaftsrecht gefunden hätte. Diese Auffasung, die sich namentlich in der älteren Literatur findet, ist jedoch abzulehnen und hat auch allgemein Ablehnung gefunden. Namentlich im Hinblick auf die Stellungnahme des Reichsgerichts in RG Z 94, S. 293. Diese Entscheidung hat zum Ausdruck gebracht, daß eine Beschränkung im Hinblick auf den § 96 ABG unzulässig sei.

Eine zu Recht bestehende Gewerkschaft kann daher gültig Handelsgeschäfte aller Art abschließen, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, ohne daß dadurch, daß eine Gewerkschaft das Geschäft abgeschlossen hat, dieserhalb ein Mangel in dem Geschäftsabschluß liegt.[1])

Die praktische Anwendung der von Klostermann vertretenen entgegengesetzten Ansicht ist undurchführbar. Wie Isay[2]) richtig bemerkt, ist eine Abgrenzung nicht nach objektiven Merkmalen zu ziehen, sondern nach dem inneren Willen der Gewerkschaftsorgane. „Jedes Geschäft kann dem Zwecke des Bergbau dienen, selbst wenn es ihm scheinbar noch so fern liegt, keines muß ihm dienen".[3]) Die Gültigkeit jedes Geschäfts wäre von dem Willen der Gewerkschaftsorgane abhängig. Daß dieses jeden Geschäftsverkehr unmöglich machen würde, liegt auf der Hand. Die Auffassung Klostermanns ist daher allgemein abgelehnt worden.[4])

b) Entstehung der Gewerkschaft.

Grundlage für die Entstehung der Gewerkschaft ist ein verliehenes Bergwerk.

Die Mitbeteiligung muß bestehen an einem verliehenen Bergwerkseigentum, welches gemäß § 54 ABG „die ausschließliche Berechtigung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen" ist.

Aus dieser Begriffsbestimmung ist zu entnehmen, daß es sich um ein verliehenes Bergwerk handeln muß, d. h. ein Bergwerk auf solche Mineralien, die der Verfügung des Grundeigentümers entzogen sind. Genannt sind diese Mineralien im § 1 des ABG und in einer Reihe provinzieller Bestimmungen.

---

[1]) Westhoff-Bennhold S. 73.
[2]) Bd. I, S. 464.
[3]) ebenda.
[4]) Brassert: S. 384, Thielmann: S. 297 und die dort angeführte Literatur.

Hierbei erscheint es gleichgültig, wann und von wem die Verleihung erfolgt ist, ob das Bergwerk verliehen wurde zu einer Zeit als das ABG noch nicht bestand, ob vom Staate verliehen oder von einem privaten Regalherrn, ob auf Mineralien die heute nicht mehr zu den bergbaufreien gehören. Das Entscheidende ist, daß es sich um ein verliehenes Bergwerk handelt, also nicht um eins, was durch Vertrag mit dem Grundeigentümer erworben wurde.[1])

Die Mitbeteiligung am Bergwerk muß hinsichtlich des Bergwerks e i g e n t u m s bestehen. Sie darf nicht etwa einem Pacht- oder Nießbrauchsverhältnisse entspringen.

§ 94 verlangt ferner zur gültigen Entstehung einer Gewerkschaft das Vorhandensein zweier oder mehrerer Personen als Miteigentümer. In dem Augenblicke, in dem einem der Mitbeteiligten die Verleihungsurkunde zugeht oder ein bereits bestehendes Bergwerk einem Mitbeteiligten aufgelassen wird oder zugeschlagen wird, entsteht die Gewerkschaft ipso jure ohne obrigkeitlichen Akt. „Sie entsteht also ohne Vertrag und Erfüllung weiterer Formen unmittelbar, wenn § 94 ABG vorliegt".[2]) Abzusehen ist von den Fällen, in denen § 133 ABG Platz greift. Das sind die Fälle, in denen die Beteiligten vertraglich eine andere Gesellschaftsform vereinbart haben. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen und notariellen Form. Gemäß § 133 Abs. II ABG entsteht eine Gewerkschaft auch dann nicht, wenn die Mitbeteiligung entstanden ist durch Teilnahme an einer ungeteilten Erbschaft oder einer sonstigen ungeteilten Masse.

Die Mindestzahl der G r ü n d e r einer Gewerkschaft beträgt zwei (§ 94 Abs. I ABG), die Höchstzahl 100. Gemäß § 101 ABG beträgt die Anzahl der Kuxe 100. Eine Erhöhung der Anteilzahl auf 1000 bezw. ein mehrfaches von 1000 (nach dem Gesetze vom 22. IV. 1922) kann nur durch Statut bewirkt werden, also erst nach Entstehung der Gewerkschaft,[3]) was aber nicht ausschließt, daß an den einzelnen Kuxen die Mitbeteiligung mehrerer bestehen kann.

Wie oben gesagt, entsteht eine Gewerkschaft ipso jure. Die Satzung einer so entstandenen Gewerkschaft ist in den §§ 95 ff. ABG geregelt. Diese Vorschriften bilden also gewisser-

[1]) Isay Bd. I, S. 430 ff.
[2]) Pott S. 22.
[3]) Isay Bd. I, S. 435.

maßen das Normalstatut einer Gewerkschaft. Die Vorschriften sind teils dispositiver Natur teils sind sie zwingenden Rechts. Gemäß § 94 Abs. III (in der Fassung des Gesetzes vom 24. V. 1923) ist die Änderung nachstehender Vorschriften unzulässig. §§ 95—110, 114 Abs. II, 123—128c, 128 d Abs. I Satz 1, Abs. II und III, 128 e, 128 f, 128 g und 128 h Abs. I und 128 i Abs. II und III, 128 k, 128 l.

Nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist, ob eine Änderung des § 94 selbst zulässig ist. Nach herrschender Meinung aber ist eine Änderung unzulässig.[1]) Ebenso fehlt der § 117 ABG bei der oben gemachten Aufzählung der unabänderlichen Vorschriften. § 117 bestimmt, daß jede Gewerkschaft einen im Inland wohnenden Repräsentanten zu bestellen hat. Doch ergibt sich die Unabänderlichkeit dieses Paragraphen schon aus den nichtabänderbaren Vorschriften der §§ 123/128, welche das Bestehen eines Repräsentanten voraussetzen.

Entstehen kann das Statut erst nach Entstehung der Gewerkschaft, so auch Isay[2]) und das Reichsgericht.[3]) Die abweichende Ansicht von Westhoff-Bennhold[4]) kann m. E. nicht richtig sein, da ein vor der Entstehung der Gewerkschaft beschlossenes „Statut" doch nur die Wirkung eines schuldrechtlichen Vorvertrages haben kann, ein solcher ist aber den Formvorschriften des § 94 ABG nicht unterworfen.

Es ist der Gewerkschaft frei gestellt, ihr Statut selbst zu bestimmen. Eine solche Bestimmung bedarf neben der gerichtlichen oder notariellen Form zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Oberbergamtes, und der Zustimmung von dreiviertel der Anteile.

Zur Gültigkeit bedarf das Statut der Bestätigung des Oberbergamtes, welches dieses nur dann versagen darf, wenn Gründe des öffentlichen Interesses — im weitesten Sinne — dagegen sprechen, oder wenn das Statut gegen Zwangsvorschriften des ABG verstößt. Gründe der Zweckmäßigkeit hat das Oberbergamt nicht zu berücksichtigen.[5])

Ergänzend treten zu den Bestimmungen des gesetzlichen wie des gewillkürten Statuts die Vorschriften des BGB. Gemäß

---

[1]) Isay Bd. I S. 450.
[2]) Bd. I, S. 450.
[3]) RG Z 86, S. 340 und in Z. f. B. Bd. 27, S. 211 56, S. 534.
[4]) S. 34.
[5]) Westhoff-Bennhold S. 53.

Art 67 EG zum BGB bleiben die bei Inkrafttreten des BGB bestehenden Landesgesetze in Kraft und bleibt die Landesgesetzgebung ermächtigt, dahingehörende Gesetze neu zu erlassen. Aber nach Art. 4 EG zum BGB greifen die Vorschriften des BGB überall ergänzend ein, wo in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch das BGB außer Kraft gesetzt werden. Es sei denn, daß es sich um einen Rechtssatz handelt, „der einen Bestandteil des betreffenden Spezialgesetzes bilden soll".[1]) In solchen Fällen bleiben sogar die zwingenden Vorschriften des BGB außer Anwendung.[2])

Das ABG sieht eine Veröffentlichung einer vom Normalstatut abweichenden Satzung nicht vor. Überhaupt fehlen alle dahingehenden Bestimmungen, wie sie bei einer Aktiengesellschaft vorhanden sind, obwohl eine Veröffentlichung für einen mit der Gewerkschaft in geschäftliche Beziehung tretenden Dritten sehr wünschenswert wäre. Um diesen berechtigten Interessen des Publikums nachzukommen, ist durch Erlaß des Handelsministers angeordnet, daß die Bergbehörden auf Verlangen Auskunft erteilen sollen.[3]) Gemäß Art. 5 EG zum HGB und § 2 HGB sind außerdem die meisten Gewerkschaften zur Eintragung in das Handesregister verpflichtet.

c) Namen der Gewerkschaft.

§ 95 ABG bestimmt, daß die Gewerkschaft den Namen des Bergwerks zu führen hat, es sei denn, daß durch Statut ein anderer Name gewählt worden ist. Auf die Frage, ob der Name eines Steinkohlenbergwerk lauten muß: „Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks N. N. oder Gewerkschaft N. N." braucht nicht näher eingegangen zu werden, da dieses praktisch von ganz geringer Bedeutung ist. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält jedenfalls die letztere Form für ausreichend.[4]) Dagegen genügt nicht der Name des Bergwerks schlechthin ohne den Zusatz „Gewerkschaft". Will die Gewerkschaft einen anderen Namen annehmen, als den des Bergwerks, so bedarf dieser Beschluß gemäß § 94 Abs. II ABG der dort vorgeschriebenen Form. Auch hier ist wieder die Bestäti-

---

[1]) Motive zum BGB Art. 4 zit. nach Isay I S. 73.
[2]) Esser S. 4; Habicht S. 82/83; Simon S. 25; Isay S. 73.
[3]) Esser S. 20; Moll S. 17.
[4]) Westhoff-Bennhold S. 70; Brassert-Gottschalk S. 383; Isay Bd. I S. 459.

gung des Oberbergamtes erforderlich, welches das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, denn leicht kann durch eine Namensänderung eine Irreführung des Publikums eintreten.

Mit ihrem Namen wird die Gewerkschaft falls es erforderlich werden sollte, in das Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine Gewerkschaft gemäß § 2 HGB verpflichtet, falls ihr Betrieb nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die meisten Gewerkschaften sind als Kaufleute im Sinne des § 2 HGB anzusehen. Denn nur eine verschwindend kleine Anzahl Gewerkschaften würden den Anforderungen des § 2 HGB nicht entsprechen. Die übrigen sind verpflichtet, die Eintragung zu veranlassen.[1])

d) Sitz der Gewerkschaft.

Über den Sitz der Gewerkschaft enthält das ABG keine Bestimmungen. Doch ist die Frage nach dem Sitze der Gewerkschaft von rechtlicher Bedeutung, weil sich danach ihre Staatsangehörigkeit ergibt, ferner ist die Frage bedeutungsvoll, wenn die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Die allgemein-bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Sitz einer Korporation sind in Anwendung zu bringen. Nach § 24 BGB gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Sitz der Gewerkschaft der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß die Gewerkschaft dort ihren Sitz nehmen kann, nicht nehmen muß. Als Ort der Verwaltung ist nach herrschender Meinung[2]) der Ort anzusehen, an dem das Bergwerk liegt, dem die Gewerkschaft ihre Entstehung verdankt. Begründet wird diese Auffassung unter Berufung auf § 24 BGB und § 17 ZPO.

Gegen diese herrschende Meinung wendet sich Isay.[3]) Er lehnt zunächst die Berufung aus § 17 ZPO ab, weil § 17 ZPO nur die formelle Seite träfe und zur Begründung einer materiell-rechtlichen Auffassung nicht dienen könne. Aus § 24 BGB folgert er unter Bezugnahme auf die Motive (I S. 77), daß die juristischen Personen nach dem Vorbilde der natürlichen Per-

---

[1]) Simon S. 31.
[2]) RG in Z. f. B. Bd. 42, S. 353; Brassert-Gottschalk S. 386; Voelkel Z. f. B. 57, S. 426.
[3]) Bd. I S. 468 ff.

sonen dort ihren Sitz haben sollen, „an welchen der Mittelpunkt ihrer Verhältnisse und Tätigkeit sich befindet". Dieser Mittelpunkt einer Gewerkschaft braucht aber wie Isay mit Recht anführt, nicht notwendig sich dort zu befinden, wo das Bergwerk liegt. Die geographische Lage des Bergwerks ist vielleicht denkbar ungeeignet, um von dort die Verwaltung zu führen. Vor allem aber muß man die Forderung fallen lassen, die Verwaltung an den Sitz des Bergwerkes zu verlegen, dem die Gewerkschaft ihren Ursprung verdankt. Die Gewerkschaft kann zu ihrem ursprünglichen Bergwerk neue hinzuerworben haben. Das ursprüngliche kann, weil nicht mehr rentabel, stillgelegt worden sein. Würde man daher an der Auffassung der herrschenden Meinung festhalten, so könnten sich praktische Schwierigkeiten größter Art ergeben. Eine Gewerkschaft tut jedenfalls gut daran, um Schwierigkeiten, die sich aus der verschiedenartigen Auffassung ergeben könnten, zu entgehen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, den Sitz durch Statut zu bestimmen. Am Sitze der Gewerkschaft braucht indes die Verwaltung nicht geführt zu werden. Die Gewerkschaft kann neben ihrem Sitze noch einen oder mehrere Verwaltungssitze führen. Das ist allgemein anerkannt.[1]) Dadurch erhält die Gewerkschaft keinen mehrfachen Sitz, sondern lediglich einen oder mehrere Niederlassungen im Sinne des § 21 ZPO. Die Hauptniederlassung der Gewerkschaft befindet sich an dem statutarisch festgestellten Sitz der Gewerkschaft. Alle übrigen Verwaltungssitze bilden Zweigniederlassungen, die gemäß § 13 HGB in das Handelsregister eingetragen werden können.

e) Mitgliedschaft.

Mitglied einer Gewerkschaft kann grundsätzlich jede Person werden, sowohl eine natürliche, wie eine juristische. Auch ausländische juristische Personen, denn die Erwerbsbeschränkungen, denen diese unterliegen, kommen hier nicht zur Anwendung. Artikel 7 Ausf. Ges. zum BGB bezieht sich nur auf den Erwerb von Grundstücken und die Vorschriften der Novelle zum ABG vom 23. VI. 1909 beschränken nur den Erwerb von Bergwerken und unbeweglichen Bergwerksanteilen. Durch ihre Beteiligung erwerben die ausländischen (zu denen auch die außerpreußischen gehören) Personen, aber nur Kuxe und

[1]) Isay S. 469; RG in Zf. B. 59, 204, Brassert-Gottschalk S. 386.

diese gehören gemäß § 101 Abs. III ABG zum beweglichen Vermögen.

Doch bestehen von dem oben genannten Grundsatze Ausnahmen. So schreibt § 95 ABG vor, daß die Bergbeamten des Staates deren Frauen und unter väterlichen Gewalt stehenden Kinder im Verwaltungsbezirk des ersteren durch Mutung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben können.

Der Zweck dieser Vorschrift ist wie die Motive zu § 195 ABG sagen, der, es soll ein Zwiespalt zwischen Amtspflicht und Privatinteresse des Beamten vermieden werden. Auch soll das Vertrauen des Publikums auf die Unparteilichkeit der Beamten des Staates nicht erschüttert werden. Erreicht wird dieser Zweck einmal durch das unbedingte unmittelbare Erwerbsverbot (§ 195 Abs. I ABG), dann aber auch dadurch, daß zu solchen Erwerbungen unter Lebenden die Genehmigung des Handelsministers erforderlich ist. Hieraus ergibt sich aber, daß der Erwerb von Todeswegen oder durch Gesetz (Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe) diesen Beschränkungen nicht unterliegt. Ferner folgt, daß diese Vorschrift nur Anwendung findet auf die Bergbeamten des Staates, denen ein Verwaltungsbezirk zugewiesen ist. Es scheiden also aus, die konzessionierten Markscheider, die Knappschaftsbeamten, die Privatgrubenbeamten, ferner solche staatliche Bergbeamte, denen kein Verwaltungsbezirk zugewiesen ist, namentlich die pensionierten Bergbeamten des Staates.

Welche Folgen ergeben sich aber, wenn trotzdem eine Bergwerksverleihung an eine im § 195 ABG benannte Person stattfindet? Der § 195 ABG läßt diese Frage offen. Es sind daher die Vorschriften des zivilen Rechtes ergänzend heranzuziehen (§ 134 BGB) und nach diesen ist zu entscheiden. Jedoch ist eine auf Grund einer nichtigen Mutung erfolgte Bergwerksverleihung als gültig anzusehen.[1])

Oben ist gesagt, daß auch juristische Personen Mitglied einer Gewerkschaft werden können. Es fragt sich daher, ob auch die Gewerkschaft ihr eigener Gewerke werden kann, d. h. ihre eigenen Kuxe erwerben kann.

Hierzu ist zu sagen, daß es grundsätzlich unmöglich ist, daß eine Körperschaft ihr eigenes Mitglied wird. Das schließt aber nicht aus, daß die Gewerkschaft ihre eigenen Kuxe er-

[1]) Isay Bd. II, S. 188, Arndt zu § 195; Voelkel S. 55; Klostermann-Thielmann S. 571.

wirbt. Im § 131 ABG ist ein derartiger Fall erwähnt. Abgesehen hiervon bestimmt das ABG nicht, ob ein sonstiger Erwerb von eigenen Kuxen zulässig ist. Es ist daher notwendig, auf andere zivilrechtliche Bestimmungen zurückzugreifen und zu versuchen, aus diesen eine Vorschrift abzuleiten. Man hat vielfach auf das Aktienrecht namentlich auf § 226 HGB Bezug genommen und erklärt, daß ein rechtsgeschäftlicher Erwerb von Kuxen nicht zulässig sei. § 226 HGB sagt nämlich, daß eine Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht erwerben soll. Hieraus folgert nun Esser:[1]) „Dieselben Motive die den Gesetzgeber veranlaßt haben, der Aktiengesellschaft den Erwerb eigener Aktien als mit den Grundsätzen des Sozietätsverhältnisses unvereinbar, zu untersagen treffen in noch höherem Maße bei der Gewerkschaft zu, welche eine gesetzlich normierte Anzahl von in Händen eventuell beitragspflichtigen Socien befindlichen Anteile unterstellt."

Hiergegen ist zu sagen, daß die Auffassung Essers, daß die Gründe in erhöhtem Maße bei der Gewerkschaft zutreffen, doch nicht ganz richtig ist.

Ein Hauptgrund, der den Gesetzgeber zur Bestimmung des § 226 HGB veranlaßt hat, ist doch auch wohl der, daß durch den Erwerb eigener Aktien der Bestand des festen Grundkapitals gefährdet erscheint, ein Grund, der bei der nicht auf festen Grundkapital aufgebauten Gewerkschaft nicht zutrifft. Außerdem würde eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 226 HGB auf die Gewerkschaft auch zur Folge haben, daß außer der Erwerbsmöglichkeit des § 131 Abs. III ABG noch andere Erwerbsmöglichkeiten der Gewerkschaft gegeben wären. Denn § 226 HGB spricht nur davon, daß „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe" keine Aktien erworben werden sollen, ein Erwerb auf andere Weise, wie z. B. durch Schenkung oder durch Zwangsvollstreckung also durchaus möglich wäre.[2]) Man muß also auch die Erwerbsmöglichkeit eigener Kuxe der Gewerkschaft zubilligen. Vertritt man den Standpunkt, daß ein Erwerb eigener Aktien (Kuxe) durch eine Aktiengesellschaft (Gewerkschaft) nicht möglich ist, so darf man auch die oben gemachte Ausnahme nicht gelten lassen. Läßt man aber die Ausnahme zu, so muß man auch der Gewerkschaft eine Erwerbsmöglichkeit eigener Kuxe durch

[1]) S. 107.
[2]) Cosack S. 528.

Kauf gewähren. Denn welch rechtlicher Unterschied besteht darin, daß die Eigentumsverschaffung als solche auf Grund eines Kaufvertrages oder auf Grund eines Schenkungsvertrages oder Zuschlag in einer Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Recht des Erwerbs eigener Kuxe muß daher m. E. der Gewerkschaft zugesprochen werden. Isay,[1]) der auch zu diesem Ergebnis kommt, führt aus, daß der Kux selbständiges Vermögensobjekt geworden ist und im Verkehr als Ware behandelt wird ohne dabei an das Mitgliedschaftsrecht zu denken. „Ist der Kux einmal Ware, dann kann ihn auch die Gewerkschaft erwerben". Das moderne Recht, so führt er weiter aus, im Hinblick auf § 889 BGB stelle sich ein Recht als einen begrenzten Gegenstand vor und folgert daraus, daß aus der Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit der Bestand des Rechts unberührt bleibt. Außerdem ständen dem Erwerber eigener Kuxe keine gesetzlichen Beschränkungen entgegen.

Allerdings soll sich der Erwerb eigener Kuxe in mäßigen Grenzen halten. Denn diese Kuxe fallen bei einer Zubußenberechnung aus, wodurch sich die Zubußen der restlichen Kuxen dementsprechend erhöhen.

Wie ist nun die Rechtslage derjenigen eigenen Kuxe zu beurteilen, die sich im Eigentum der Gewerkschaft befinden. Nach herrschender Ansicht[2]) tritt dadurch eine Verminderung der Kuxzahl nicht ein. Der Gewerkschaft bleibt es vielmehr überlassen, diese Kuxe bei einer sich vielleicht später bietenden günstigen Gelegenheit zu veräußern. Solange sich der Kux aber im Eigentum der Gewerkschaft befindet, „ruht" der Kux, d. h. die mit der Innehabung des Kuxes verbundenen Rechte und Pflichten können während dieser Zeit nicht ausgeübt werden. So kann nicht das Stimmrecht der ruhenden Kuxe durch den Vorstand oder Repräsentanten ausgeübt werden.[3])

f) Die Gewerkschaftsanteile.

Die Anteile, welche den einzelnen Gewerken an dem gewerkschaftlichen Unternehmen zustehen, heißen Kuxe. Seiner rechtlichen Natur nach stellt der Kux den Inhalt aller Mit-

---

[1]) Isay Bd. II; S. 189.

[2]) Isay Bd. I, S. 499; Arndt zu S. 143; Voelkel S. 178; Brassert-Gottschalk zu S. 477 und Westhoff-Bennhold S. 164.

[3]) So die herrschende Meinung vgl. die Anm. 2 gemachte Aufzählung

gliedschaftsrechte und Pflichten dar. Er ist kein Miteigentümeranteil an den der Gewerkschaft gehörenden Bergwerke oder sonstigen Vermögensstücke. „Er ist ein persönliches Recht der Mitgliedschaft“[1]).

Laut § 101 ABG Abs. III gehört der Kux zum beweglichen Vermögen. Durch diese Wortfassung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Kux ein Recht ist und keine Sache und somit nicht den Regeln unterworfen sein soll, die das BGB an den Begriff Sache knüpft. Insbesondere finden daher die Regeln über den gutgläubigen Erwerb von Sachen (§§ 932 ff. BGB) keine Anwendung.

Die Zahl der Kuxe beträgt 100. Doch soll es der Gewerkschaft gestattet sein, die Kuxzahl auf 1000 zu erhöhen. Diese Erhöhung, die als eine Statutenänderung anzusehen ist, bedarf der im § 94 Abs. II vorgeschriebenen Form, insbesondere der Bestätigung des Oberbergamtes. Diese Bestätigung wird aber nach der preußischen Verwaltungspraxis nur dann erteilt, wenn der Wert des Unternehmens entsprechend hoch ist. Dadurch soll vermieden werden, daß kleinere geringwertige Unternehmen durch Annahme der 1000-Teilung beim nichtunterrichteten Publikum den Eindruck hervorrufen, als handele es sich um besonders große, wertvolle Betriebe. Die Praxis hat aber gezeigt, daß bei manchen Unternehmen selbst eine Einteilung in 1000 Kuxe noch zu niedrig war. Der Wert der Unternehmung war eben derartig groß, daß selbst ein tausendteiliger Kux einen noch zu großen Wert darstellte und dadurch die Verkehrsfähigkeit des Kuxes stark behindert wurde. Man mußte daher zu schwierigen Aushilfsmitteln greifen, auf die hier nur kurz hingewiesen werden kann. Auf einem Grubenfelde wurden mehrere gleichartige Gewerkschaften errichtet, die untereinander eine G. m. b. H. oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bildeten.

Die Gesetzgebung hat aber diesem Bedürfnis des Großunternehmens Rechnung getragen und hat den Gewerkschaften dieses schwierige und nicht immer befriedigende Mittel erspart, und hat durch das Gesetz vom 23. IV. 1922 bestimmt, daß die Zahl der Kuxe auf ein mehrfaches von 1000, höchstens jedoch auf 10 000 erhöht werden kann. Natürlich auch wieder unter den oben genannten Bedingungen.

---

[1]) Brassert-Gottschalk S. 397. —

Ausnahmsweise ist es den Gewerkschaften erlaubt, eine andere Kuxzahl anzunehmen, als die oben genannte, dem Dezimalsystem entsprechende. Diese Ausnahmevorschrift des § 235 Abs. II ABG trifft diejenigen Gewerkschaften, denen durch Umwandlung einer Gewerkschaft alten Rechts in eine Gewerkschaft neueren Rechts hinsichtlich der Kuxzahl Schwierigkeiten entstehen würden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Die Kuxe sind unteilbar (§ 101 Abs. III ABG), die Mitgliederzahl ist also fest begrenzt. Der Kux kann also nicht so geteilt werden, daß dadurch neue selbständige Gewerkschaftsmitglieder entstehen. Nicht ausgeschlossen dagegen ist es, daß der Kux im Miteigentum mehrer steht. Diese können dann unter sich einen Bevollmächtigten wählen, der sie vertritt.

Das ABG verlangt im § 103, daß die Gewerkschaft ein Gewerkenbuch führt, d. h. ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und die Zahl ihrer Kuxe. Die Erfüllung dieser Pflicht liegt gemäß § 121 ABG dem Repräsentanten oder Grubenvorstand ob. Zweck dieser Vorschrift ist, wie die Motive[1]) angeben: „Um die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsanteilen zu befördern". Die Gewerken können verlangen, daß ihnen über ihre Beteiligung an der Gewerkschaft eine Bescheinigung ausgestellt wird. Dieser auf Grund der Eintragung im Gewerkenbuch auszufertigende Kuxschein ist ebenfalls vom Repräsentanten oder Grubenvorstand auszustellen. Dieser Kuxschein, der nicht wie die Aktie auf einen bestimmten Geldbetrag lauten kann, darf nicht auf den Inhaber, sondern nur auf einen bestimmten Namen ausgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, daß über jeden Anteil ein besonderer Kuxschein ausgestellt wird, vielmehr ist es dem einzelnen Gewerken erlaubt, seine Anteile auf einen Kuxschein zusammenstellen zu lassen, wodurch aber nicht bedingt ist, daß hierdurch eine Untrennbarkeit der einzelnen Kuxe hervorgerufen wird.

Die Rechtsnatur des Kuxscheines ist in der Literatur umstritten.[2]) Doch wird man der Ansicht recht geben müssen, die in dem Kuxschein ein Wertpapier sieht. Der größte Teil der

---

[1]) Motive zum ABG S. 74.
[2]) Brassert und die dort gemachten Literaturangaben, S. 400.

Schriftsteller und auch das Reichsgericht hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht, die auch in der Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden hat. So bestimmen z. B. das Depotgesetz vom Jahre 1896, das Börsengesetz von 1908 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. VII. 1910 über die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel ausdrücklich, daß auch Kuxe zu den Wertpapieren gehören. Daß auch die kaufmännische Praxis sich dieser Auffassung angeschlossen hat, zeigen die Börsengebräuche der Börse zu Essen, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Leipzig.[1])

Der Kuxschein ist nicht wesentlich für die Beteiligung der Gewerken, für welche die Eintragung im Gewerkenbuch bestimmend ist. Der Kuxschein wird daher auch nur auf Verlangen ausgestellt.

Ist ein Kuxschein verloren gegangen, so kann er amortisiert werden. Die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren sind in der ZPO §§ 946 ff. angegeben, wodurch die formelle Bestimmung des § 110 ABG aufgehoben ist, die materielle Grundlage des Aufgebotsverfahrens ist nach wie vor im § 110 geregelt.

Um einen Mißbrauch zu verhüten, bestimmt § 103 Abs. IV ABG, daß eine Erneuerung eines Kuxscheines nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig ist.

g) Übertragung und Verpfändung der Kuxe.

Jeder Gewerke kann seine Kuxe veräußern, ohne daß er hierzu der Einwilligung der Mitgewerken bedarf. (§ 104 ABG). Zu unterscheiden ist hierbei, das der Veräußerung zugrundeliegende Kausalgeschäft von dem dinglichen Übereignungsgeschäft. Das erstere ist nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Für das letztere kommen die Regeln des ABG zur Anwendung.

Wie die Motive[2]) zum ABG bemerken, kann es nicht im Interesse des Bergbaus liegen, die Gewerken so eng an einander zu binden, wie die Teilnehmer der Gesellschaft des zivilen Rechts. Selbst ein Vorkaufsrecht ist den Gewerken laut § 104 Abs. II ABG nicht gegeben.

---

[1]) Brassert-Gottschalk, S. 401.
[2]) S. 214.

Die Übertragung erfolgt schriftlich (§ 105 ABG), d. h. nur die Abtretungserklärung bedarf der Schriftform nicht dagegen die Annahmerklärung des Erwerbers, die selbst stillschweigend erfolgen kann. Nicht erforderlich ist zur wirksamen Übertragung die Übergabe des Kuxscheins, doch ist der Veräußerer verpflichtet, dem Erwerber den eventuell vorhandenen Kuxschein oder die Amortisationserklärung auszuhändigen. (§ 105 Abs. II ABG). Der Erwerber muß nämlich zur Eintragung in das Gewerkenbuch neben der Abtretungserklärung, die er gemäß § 403 BGB in öffentlich-beglaubigter Form verlangen kann, auch den Kuxschein vorlegen. Zwar ist auch die Eintragung nicht notwendig zur Erwerbung der Gewerkeneigenschaft, aber sie ist von großer Bedeutung für Veräußerer und Erwerber.

Auf Grund des § 121 ist der Repräsentant oder der Grubenvorstand verpflichtet, das Gewerkenbuch zu führen. Er muß also den Erwerber, der die Voraussetzung des § 105 Abs. III erfüllt, als neuen Gewerken eintragen. Nur der eingetragene Gewerke kann die ihm zustehenden Rechte geltend machen. Zur Empfangnahme der Ausbeute gilt der allein berechtigt, der im Gewerkenbuch als Gewerke eingetragen ist (§ 106 ABG). Wird nun aber durch denselben Gewerken ein Kux zwei- oder mehrere mal abgetreten und der Zweite oder Spätere erhält den Kuxschein ausgehändigt und veranlaßt dadurch in Verbindung mit der Abtretungserklärung seine Eintragung als Gewerke, so ist doch nur der erste Erwerber rechtmäßiger Erwerber geworden, allerdings muß er eine etwaige Zahlung der Ausbeute an den Zweiten gegen sich gelten lassen. (§ 408 BGB.)

Umgekehrt ist aber zur Zahlung der Zubuße mit Rücksicht auf § 102 ABG, nur der verpflichtet, der wirklich Gewerke ist. Voraussetzung des Zubußeanspruches der Gewerkschaft ist also nicht die Eintragung des Gewerken. Doch wird bestimmt, daß bei einer freiwilligen Veräußerung (dinglich) eines Kuxes, der Neuerwerber, falls er zur Zeit des Zubußebeschlusses noch nicht eingetragen ist, neben dem früheren Besitzer, der noch eingetragen ist, gesamtschuldnerisch für die Zubuße haftet (§ 107 ABG). Diese gesamtschuldnerische Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Zubuße, die nach der Übertragung des Kuxes beschlossen wurde. Ob der Neuerwerber auch für die Zubußrückstände haftbar ist, ist streitig.

Für die Haftung des neuen Kuxinhabers für die Zubußerückstände erklären sich Isay[1]) und das Reichsgericht[2]). Mit Recht hat sich hiergegen die herrschende Meinung[3]) gerichtet. § 102 bestimmt ausdrücklich, daß nur der „Gewerke" am Gewinn und Verlust teilnimmt. Das ist derjenige, der zur Zeit des Beschlusses der Zubuße — schon mit diesem Augenblick entsteht der Anspruch der Gewerkschaft auf Zahlung der Zubuße und nicht erst mit deren Fälligkeit — wirklich Gewerke ist.

Der neue Erwerber ist also für die Zubußerückstände nicht haftbar zu machen.

Die Frage, ob die Gewerkschaft mit einem Zubußeanspruch gegen den früheren Gewerken gegen die Ausbeuteforderung des Neuerwerbers aufrechnen kann, ist zu bejahen. (§§ 406, 413 BGB).[4])

Zur wirksamen Verpfändung schreibt § 108 ABG vor: Verpfändungserklärung und Übergabe des Kuxscheines. Die Übergabe eines Kuxscheines ist erforderlich, wegen des im Pfandrecht herrschenden Publizitätsprinzipes.

Es genügt schriftliche Abtretungserklärung des Verpfänders, so die herrschende Meinung[5]). Die Übergabe des Kuxscheines ist zur wirksamen Verpfändung notwendig. Ist ein Kuxschein nicht vorhanden, so muß sich der verpfändete Gewerke einen solchen ausfertigen lassen, wozu er nach § 103 ABG berechtigt ist.

Was das Pfandrechtsverhältnis anbetrifft, so kommen hierauf die Regeln der §§ 1273 BGB zur Anwendung.

Soll in einen Anteil eines Gewerken die Zwangsvollstreckung betrieben werden, so erfolgt die Pfändung nach den Vorschriften der ZPO, wodurch der § 109 ABG aufgehoben ist. Ist ein Kuxschein ausgestellt, so kommen die §§ 808, 823 ff. ZPO zur Anwendung, da der Kuxschein als Wertpapier anzusehen ist. Ist kein Kuxschein vorhanden, so kommen die Bestimmungen der §§ 828 ff., 857 ZPO zur Anwendung (Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte).

---

[1]) Bd. II, S. 105.
[2]) RG, siehe die Übersicht bei Thielmann zu § 107.
[3]) Brassert S. 414 und die dort angegebene Literatur.
[4]) Brassert S. 414; Völkel S. 180; Klostermann-Thielmann S. 232; Westhoff-Bennhold S. 133.
[5]) RG in JW 07, S. 156; Z. f. B. 48, S. 379; Arndt § 108, Anm. 1; Westhoff-Bennhold S. 136; Brassert S. 416; Voelkel S. 180.

h) Rechte der Gewerken.

Die Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft ergeben, sind verschiedener Natur. Einmal begründen sie die Befugnis des Gewerken an der Verwaltung des gemeinsamen Unternehmens teilzunehmen, sodann geben sie dem Gewerken einen Anspruch auf Gewinn, auf Ausbeute, bezw. auf Verteilung des Vermögens bei einer aufgelösten Gewerkschaft.

Das erstgenannte Recht findet seine Ausübung in der Teilnahme an der Gewerkenversammlung. Die Gewerkenversammlung, das oberste Organ der Gewerkschaft stellt den Gesamtwillen der Gewerken dar.

Gemäß § 122 Abs. II ABG ist, wenn das Bergwerk in Betrieb ist, eine Gewerkenversammlung jährlich einmal einzuberufen. Diese Einberufung erfolgt durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand. Aus der Vorschrift . . . . wenn das Bergwerk in Betrieb ist . . . . folgt nicht, daß die Einberufung unnötig wäre, wenn das Bergwerk, dem die Gewerkschaft ihre Entstehung verdankt, stillgelegt wäre, die Gewerkschaft aber jetzt ein anderes Unternehmen betreibt. Vielmehr ist diese Vorschrift dahin aufzufassen, daß, solange die Gewerkschaft irgend einen Wirtschaftsbetrieb führt, die Verpflichtung besteht, die Gewerkenversammlung einzuberufen.

Die Frage, ob ein einzelner Gewerke beim Fehlen des Grubenvorstandes oder Repräsentanten befugt ist, eine Gewerkenversammlung einzuberufen, ist zu verneinen.

In diesem Falle kann er jedoch — wie auch jeder interessierte Dritte[1]) — durch Antrag bei der Bergbehörde durch diese eine Gewerkenversammlung zur Vornahme der Wahl des Vorstandes einberufen lassen. Ferner ist dem Gewerken auch durch § 29 BGB die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen die Einberufung einer Gewerkenversammlung zu erreichen. Dieser Weg ist insofern auch bedeutsam, als er den etwas umständlicheren und langdauernden Weg durch die Bergbehörde die Einberufung bewirken zu lassen, erspart, was namentlich in Eilfällen besonders günstig ist. Auf Grund dieses Paragraphen 29 BGB kann der Gewerke durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat,

---

[1]) Arndt § 122, Anm. 3.

einen vorläufigen Vorstand bis zur Wahl eines ordentlichen Vorstandes ernennen lassen.

Diese Auffassung ist jedoch bestritten[1]). Doch ist ihr m. E. stattzugeben, da die Vorschrift des Abs. IV des § 122 ABG eine erschöpfende Regelung für dringende Fälle nicht bedeutet[2]).

Wohl dagegen ist der Meinung beizutreten, die eine Anwendung des § 37 BGB als unzulässig ablehnt. Diese Vorschrift, die einem einzelnen Mitglied das Recht gewährt, sich zur Einberufung einer Gewerkenversammlung vom zuständigen Amtsgericht ermächtigen zu lassen, kann keine Anwendung finden, da insoweit die Vorschriften des ABG als erschöpfend anzusehen sind[3]). Die Vorschriften des § 122 können durch förmliches Statut abgeändert werden (§ 124 ABG). So kann z. B. das Einberufungsrecht anderen Personen als den vorgenannten zugesprochen werden. Der Zeitraum, in welchem eine Gewerkenversammlung stattzufinden hat, kann anders bestimmt werden, die erforderliche Minderheitszahl auf deren Antrag nach § 122 Abs. II ABG eine Gewerkenversammlung stattfinden muß, kann herabgesetzt werden. Dagegen erscheinen nicht abänderbar folgende Vorschriften: Die Pflicht des Vorstandes oder der satzungsmäßig berufenen Personen zur Einberufung einer Gewerkenversammlung, wenn es das Interesse der Gewerkschaft erfordert. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem § 36 BGB. der ergänzend zu den Bestimmungen herangezogen werden muß. Dieser Paragraph gehört aber nach § 40 BGB zu den unabänderlichen Vorschriften. Ferner unterliegt der freien Vereinbarung die Vorschrift des § 122 Abs. II ABG insoweit nicht, als sie eine Heraufsetzung der Minderheitszahl bedeuten würde.

Eine Minderheit von ein Viertel der Gewerken kann nämlich die Einberufung einer Gewerkenversammlung zu jeder Zeit verlangen. Entspricht der Vorstand dieser Aufforderung nicht, so kann sie auf Antrag durch die Bergbehörde erfolgen.

Die Einladung zur Gewerkenversammlung — die die Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes enthalten muß § 122 Abs. I — erfolgt durch Postzustellungsurkunde. Die im § 122

[1]) a. M. z. B. Bennhold L. 256; Habicht S. 83; Klostermann-Thielmann § 122 Anm. 8.

[2]) Brassert S. 458.

[3]) Isay Bd. I, S. 703; Brassert S. 458 und die unter Anm. 1 Genannten.

II ABG genannten Postinsinuationsscheinen sind laut § 30 der Postordnung (20. III. 1900) durch die genannten Zustellungsurkunden ersetzt worden.

Der Adressat der Einladung ist der eingetragene Gewerke. (§ 106 ABG). Der noch nicht eingetragene Kuxinhaber hat also keinen Anspruch auf die Einladung. Für den Ausnahmefall, daß ein Gewerke im Ausland wohnt und keinen Bevollmächtigten im Inlande ernannt hat, oder daß der Wohnort des Gewerken unbekannt ist, bestimmt § 112 Abs. II und III ABG, daß die Einladung durch Aushang im Amtslokale des zuständigen Revierbeamten erfolgt.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß hinsichtlich der Einladung, insbesondere hinsichtlich der Form etwas anderes gilt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Gewerkenversammlung sind nur zum Teil im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben. Zum Teil ergeben sie sich aus der Natur der Gewerkenversammlung als oberstem Organ der Gewerkschaft. Die Aufgaben, die das Gesetz der Gewerkenversammlung zuteilt, sind folgende:

1. Satzungsänderung (§ 94 Abs. II ABG).
2. Verfügung über die Substanz des Bergwerks (§§ 114, 120 Nr. 1 ABG).
3. Auflösung der Gewerkschaft (§ 41 BGB).
4. Erhebung von Zubußen (§ 120 Abs. II ABG).
5. Genehmigung der Verwaltungsrechnung (§ 122 Abs. II.)
6. Wahl des Repräsentanten (§ 122, IV).

Zu bemerken ist, daß nur die unter 4—6 genannten Befugnisse der freien Vereinbarung unterliegen und durch Statut abgeändert werden können.

Das Recht der Gewerkenversammlung erschöpft sich nicht in der bloßen Abstimmungsbefugnis. Vielmehr kann die Gewerkenversammlung als oberstes Organ Anweisungen zur Geschäftsführung geben, die vom Vorstande befolgt werden müssen. Sie prüft und kritisiert die ihr vom Vorstande vorzulegende Verwaltungsrechnung. Sie kann ihre Befugnis erweitern auch auf eine solche Tätigkeit, die dem Vorstande obliegt. Allerdings ist eine solche Tätigkeit ausgeschlossen, die dem Vorstand ausschließlich zusteht, wie z. B. Vertretung der Gewerkschaft der Bergbehörde gegenüber (§ 124 ABG).

Zur Beschlußfähigkeit einer Gewerkenversammlung ist erforderlich, daß sämtliche Gewerken entweder anwesend sind oder aber unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes eingeladen sind (§ 122 Abs. I). Die Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes ist insofern wesentlich, als nur über diese ein Beschluß wirksam herbeigeführt werden kann. Dazu gehören nicht solche Beschlüsse, welche lediglich den Gang der Verhandlung der Gewerkenversammlung regeln (sogenannte prozessuale Beschlüsse), wie Beschlüsse über die Redezeit, Schluß der Debatte, Reihenfolge der Abstimmung u. a. m.

Es ist auch nicht erforderlich, daß die in der Einladung enthaltenen zu verhandelnden Gegenstände genau antragmäßig präzisiert sind. Es genügt vielmehr klar erkennen zu lassen, über was verhandelt werden und worüber Beschluß gefaßt werden soll[1]). Der Versammlung mag es dann überlassen bleiben, die erforderlichen Anträge zu stellen. Die Abstimmung über die Beschlüsse muß auf der Gewerkenversammlung ausgeübt werden. Eine schriftliche Abstimmung durch Briefe oder Zirkulare ist ausgeschlossen. Bestritten ist, ob bei Erfordernis der Einstimmigkeit schriftliche Abstimmung zulässig ist. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß eine derartige Beschlußfassung unzulässig ist. Die Gewerken haben ein weitgehendes unmittelbares Interesse an ihrem Schicksal, deshalb ist es notwendig, daß vor der Abstimmung eine mündliche Aussprache stattgefunden hat[2]).

Auch eine Berufung auf den § 32 Abs. II BGB kann nicht zum gegenteiligen Ergebnis führen. Denn gerade hier zeigt sich ebenso wie im § 48 II des Gesetzes über die G. m. b. H., daß nur dann eine derartige Ausnahme zulässig ist, wenn sie in dem betreffenden Gesetze ausdrücklich genannt ist und im ABG findet sich eine derartige Vorschrift nicht.

Zur Beschlußfassung ist ferner erforderlich, daß die Mehrzahl der Kuxe vertreten ist, also mindestens 51, 501 oder 5001, es sei denn, daß das Statut etwas anderes vorsieht. Von dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn bei der ersten Gewerkenversammlung diese Zahl nicht erreicht ist und eine zweite Gewerkenversammlung unter Hinweis der Beschluß-

---

[1]) RG Z 86, S. 22; Bennhold S. 153; Klostermann-Thielmann § 112, II, Müller-Erzbach S. 252.

[2]) Brassert S. 432.

fähigkeit der Gewerkenversammlung in jedem Falle einberufen ist. (§ 113 Abs. II ABG).

Abgestimmt wird nach Kuxen, nicht nach Personen (§ 111 Abs. II). Bei einer eventuellen statutarischen Änderung dieses Paragraphen ist zu beachten, daß das Recht des Gewerken nach § 102 ABG „nehmen im Verhältnis usw. teil" nicht verletzt wird.

Stimmberechtigt ist nach § 106 ABG derjenige, der im Gewerkenbuch als Gewerke eingetragen ist[1]). Dabei kann es sehr leicht vorkommen, daß der im Gewerkenbuch bezeichnete Gewerke garnicht mehr Inhaber des Kuxes ist. Es hat eine wirksame Veräußerung des Kuxus stattgefunden, nur die Umschreibung steht noch aus. Dennoch ist die Stimmabgabe des eingetragenen Gewerken gültig. Die Gewerkschaft darf nicht nachprüfen, ob der Gewerke zu Recht oder Unrecht eingetragen ist, sie muß abwarten, bis sich der neue Kuxinhaber meldet[2]).

Persönliche Anwesenheit des Gewerken ist nicht erforderlich (§ 113 Abs. II ABG). Vertretung durch Bevollmächtigte ist also zulässig und erforderlich, wenn der Kux im Miteigentum mehrerer steht. Die Form der Vollmacht, deren Vorhandensein nachgewiesen werden muß, richtet sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts.

Ein Gewerke darf dann nicht mitstimmen, wenn es sich um die Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts handelt, das zwischen ihm und der Gewerkschaft abgeschlossen werden soll (§ 34 BGB) oder wenn sie die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Gewerke und der Gewerkschaft betrifft. Vorstehende Ausnahmen gelten aber nicht für den Fall, daß der Repräsentant oder Grubenvorstand — soweit sie Gewerken sind — bei der Beschlußfassung über ihre Entlastung mitstimmen. Denn hier handelt es sich nicht um Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Gewerken und der Gewerkschaft, sondern um „Akte gesellschaftlicher Natur, welche lediglich das innere Leben der Gewerkschaft betreffen".[3])

---

[1]) Vergl. oben S. 27.
[2]) Isay Bd. I S. 582 und 548; a. Ans. Brassert S. 412.
[3]) RG Z Bd. 4, S. 297; Isay Bd. I S. 583; Bennhold S. 163; Müller-Erzbach S. 254; Brassert S. 455.

Daß der Repräsentant und Grubenvorstand Gewerken sein können, ergibt sich aus § 117 Abs. III ABG.

Nicht geregelt ist im ABG die Frage, wer den Vorsitz in der Gewerkenversammlung führt und wie der Gang der Verhandlung sich abwickelt. Es muß daher die Gewerkschaft, falls ein dahingehendes Statut nicht besteht, eigene Anordnungen treffen.

§ 113 ABG bestimmt, daß im allgemeinen allgemeine Stimmenmehrheit zur Beschlußfassung genügend ist. Ausnahmen hiervon führt das ABG in den §§ 94 Abs. II und 114 Abs. I und II auf. Zur Errichtung bezw. Änderung eines Statuts ist eine Mehrheit der Eigentümer von drei Viertel aller Kuxe erforderlich, ebenso bei Verfügungen über die Substanz des Bergwerks (§ 114 Abs. I ABG). Bei Verzicht oder schenkungsweiser Verfügung ist sogar Einstimmigkeit erforderlich (§ 114 Abs. II ABG).

Über jede Gewerkenversammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden (§ 113 Abs. IV ABG), das außer in den Fällen des § 194 Abs. II und § 118 ABG nicht der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf. Eines Protokolls bedarf es nicht im Falle des § 133 ABG, da es sich hier nicht um einen Beschluß einer Gewerkschaft handelt sondern um einen Vertrag, der abgeschlossen wurde, bevor die Gewerkschaft bestand.

Zum Wirksamwerden eines Beschlusses ist ein Protokoll nicht erforderlich, denn dieser wird wirksam mit der vollzogenen Abstimmung. Doch hat das Protokoll eine gewisse Beweiskraft.

Gewerkschaftsbeschlüsse, die nicht ordnungsmäßig zustandegekommen sind, sei es, daß die Gewerkenversammlung nicht ordnungmäßig berufen worden war, oder sei es, daß sonstige formelle Zwangsvorschriften verletzt worden sind, können von jedem Gewerken wegen dieses Fehlers im ordentlichen Rechtswege angefochten werden[1]). Darüber hinaus aber ist den Gewerken noch ein besonderes Anfechtungsrecht im § 115 ABG gegeben worden. Den Gewerken ist das Recht gegeben, binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen die Entscheidung des ordentlichen Gerichtes anzurufen, ob der in der Gewerkenversammlung gefaßte Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht. Zuständig ist hierfür das Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. Die Ausübung dieses

[1]) Voelkel S. 174.

Rechts wird durch die Erhebung der Klage gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung dieses Beschlusses bewirkt (§ 155 ABG).

Von der Anfechtung ausgeschlossen sind solche Beschlüsse, die der Bestätigung des Oberbergamtes bedürfen, da bei diesen genügend Gewähr geboten ist, daß diese nicht zum Schaden der Gewerkschaft dienen und daß keine Minderheiten majorisiert worden sind.

Durch Erhebung der Klage wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehindert (§ 116 Abs. I ABG). Wird der Anfechtungsklage gemäß erkannt, so verliert der Beschluß erst von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an seine Wirksamkeit. (ex nunc). Nicht betroffen werden von dieser Bestimmung die Beschlüsse, bei denen zur Wirksamkeit ¾-Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist (§§ 116 Abs. III und 120 ABG). Hier hat die Erhebung der Klage aufschiebende Wirkung, das der Klage stattgebende Urteil hat rückwirkende Kraft (ex tunc). Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung wegen eines angefochtenen Urteils einem Schiedsgericht übertragen wird. Wie überhaupt die ganze Anfechtungsklage der freien statutarischen Bestimmung der Gewerken unterliegt. (§ 94 Abs. II ABG). Doch hat das Oberbergamt bei der Bestätigung eines Statuts, das eine Reschwerung bezw. sogar Ausschluß der Anfechtungsklage vorsieht, darauf zu achten, daß dadurch eine Vergewaltigung der Minderheit nicht eintritt[1]).

Außer diesen vorgenannten Rechten gewährt § 121 ABG den Gewerken ein aus der Mitgliedschaft folgendes Recht der Einsichtnahme der Bücher. Ist die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen, so fallen hierunter auch die Handelsbücher. Bestritten ist, ob dem Gewerken auch die Einsichtnahme des Gewerkenbuchs zu gewähren ist. Der von Brassert[2]) vertretenen Auffassung ist stattzugeben, die im Hinblick auf § 121 ABG, der eine verschiedene Behandlung der Bücher nicht zuläßt, auch das Gewerkenbuch der Einsicht der Gewerken zugänglich macht. Gegen die gegenteilige Meinung spricht der Umstand, daß die Eintragung in das Gewerkenbuch für den Gewerken von allergrößter Bedeutung ist, da aus diesem seine Mitgliedschaft sich nachweist. Es erscheint daher unverständlich, daß einem Gewerken eine Prüfung dieser Ein-

[1]) Isay Bd. I, S. 616.
[2]) S. 413, a. A. Bennhold S. 246.

tragung entzogen werden soll. Der Nachteil der vielleicht daraus entstehen könnte, daß durch häufiges Einsehen der Bücher eine Störung des Verwaltungsbetriebes eintritt, ist auch durch andere Mittel zu beseitigen. Schließlich kommt noch die gegenteilige Auffassung, die eine Einsichtnahme nicht zuläßt, unter Heranziehung des § 810 BGB zum gleichen Ergebnis. § 121 ABG ist laut § 94 Abs. III ABG durch Statut abänderbar.

Der Gewerke hat zwei Forderungsrechte gegen die Gewerkschaft, das auf Ausbeute § 102 Abs. I und das Recht auf anteilmäßige Berücksichtigung an den Vermögensstücken der aufgelösten Gewerkschaft. Nähere Bestimmung darüber, wann und wie die Ausbeute zur Ausschüttung gelangt, enthält das ABG nicht. Es begnügt sich damit, vorzuschreiben, daß jeder Kux den gleichen Anteil erhält und bestimmt im § 94 Abs. III, daß diese Vorschrift nicht abgeändert werden darf.

Es fragt sich daher, wann ist der Vermögenszustand einer Gewerkschaft so gestaltet, daß eine Gewinnverteilung vorgenommen werden darf. Wie eingangs erwähnt, fehlt der Gewerkschaft im Gegensatz zu den rein kapitalistischen Gesellschaftsformen ein festes Grundkapital. Auch wird ein den Wert des Bergwerks darstellendes Konto nicht geführt. Ein Gewinn ergibt sich daher dann, wenn die Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen einen Überschuß zugunsten der letzteren ergeben. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß selbst in den Fällen, in denen ein erheblicher Gewinn erzielt worden ist, eine Verteilung dieses Gewinnes nicht zu erfolgen braucht. Vielmehr kann das gewonnene Kapital dazu verwandt werden, einen Reservefonds zu bilden oder Neuanlagen des Betriebes zu ermöglichen. Andererseits kann aber auch eine Ausbeute verteilt werden, ohne daß tatsächlich ein Gewinn erzielt worden ist. Denn die Ausbeute braucht nicht einen Anteil am Gewinn darzustellen, sie kann auch Rückzahlung des eingezahlten Kapitals sein. Der Betrieb kann rationeller gestaltet werden, und dadurch werden unbenutzte Gelder flüssig[1]). Das ist eben ein in der Natur der Gewerkschaft begründeter Vorteil der größeren Beweglichkeit den anderen Gesellschaftsformen gegenüber.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß aus der Tatsache allein, daß ein Gewinn erzielt worden ist, dem Gewerken ein Anspruch auf anteilmäßige Verteilung an diesem Gewinne nicht

[1]) Isay Bd. I S. 502.

zusteht. Der Anspruch entsteht erst dann, wenn die Gewerkenversammlung die Verteilung einer Ausbeute beschließt und auch nur in der Höhe, wie dieser Beschluß es festsetzt. Normalerweise wird sie nicht den gesamten Gewinn zur Verteilung bringen, sondern wird einen Teil auf Reservefonds abschreiben lassen, um in Notfällen flüssiges Kapital zur Hand zu haben, ohne die Zubußepflicht der Gewerken in Anspruch zu nehmen. Ist ein Beschluß zur Verteilung einer Ausbeute zustandegekommen, so wird damit der Gewerke Gläubiger der Gewerkschaft. Dieses Gläubigerrecht ist losgelöst von dem Mitgliedsschaftsrechte[1]). Diese Wirkung äußert sich namentlich im Konkurse der Gewerkschaft. Die Gewerken können ihren Ausbeuteanspruch im Konkurse der Gewerkschaft geltend machen. Ferner ist der Ausbeuteanspruch selbständig abtretbar.

Der einmal rechtmäßig zustandegekommene Beschluß kann durch neue Beschlußfassung nicht mehr abgeändert werden. Die einzige Möglichkeit bietet die Anfechtungsklage des § 115, welche namentlich dann Platz greift, wenn eine Ausbeute zur Verteilung gelangt, ohne daß ein tatsächlicher Gewinn erzielt worden ist und ohne daß sich durch Umstellung des Betriebes ein Überschuß an flüssigem Geld ergeben hat[2]). Wann die einzelnen Berechnungen über Gewinn und Verlust aufzustellen sind ist in das Belieben der Gewerkschaft gestellt. Das ABG enthält hierüber keine Vorschriften. In der Praxis ist es Sitte, für jedes Vierteljahr im voraus die sogenannte „Anschnittrechnung" herauszugeben[3]).

Das ABG enthält ferner keine Vorschrift über die Auflösung der Gewerkschaft und die daraus sich ergebende eventuelle Verteilung der verbliebenen Vermögensstücke der aufgelösten Gewerkschaft unter ihre Mitglieder. Es greifen daher die ergänzenden Vorschriften der §§ 37/53 BGB ein.

i) Pflichten der Gewerken.

Der Betrieb eines Bergwerks läßt nicht wie andere Unternehmungen eine genaue Vorausberechnung des erforderlichen Kapitals zu. Bei der Anlage eines Bergwerks können

---

[1]) Isay S. 503; RG Z 22, 113, Bennhold S. 104.
[2]) Brassert S. 398.
[3]) Isay Bd. I S. 502.

sich technische Schwierigkeiten entgegenstellen, die bei Beginn der Arbeit nicht zu übersehen waren. Bei schon bestehenden Bergwerken können Naturereignisse eintreten, denen gerade der Bergbau in erhöhtem Maße ausgesetzt ist. Eben diese Erwägung, daß der Betrieb eines Bergwerk bald geringere, bald größere Zuschüsse zu verschiedenen Zeiten braucht, hat zur Bildung der dem Bergbau eigentümlichen Gesellschaftsform der Gewerkschaft geführt. Man sah hierbei von einem festen Grundkapital ab, weil ja Berechnungsunterlagen für die Bildung eines solchen fehlten und bestimmte, daß die erforderlichen Kapitalien durch Beiträge, die von Fall zu Fall bald größer bald geringer sind, von den Gewerken aufzubringen waren.

§ 102 Abs. II ABG bestimmt, daß die Gewerken verpflichtet sind, anteilmäßig diese Beiträge aufzubringen.

Die Pflicht im einzelnen Falle zur Leistung der Beiträge, der Zubuße entsteht erst mit einem dahingehenden Beschluß der Gewerkenversammlung, durch Statut kann bestimmt werden, daß die Ausschreibung auch von anderen Personen vorgenommen werden kann. Gegen diesen Beschluß ist die Anfechtung aus § 115 ABG möglich. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand kann nur dann Zubußen ausschreiben, wenn er hierzu von der Gewerkenversammlung ausdrücklich beauftragt ist. (§ 120 Nr. 2 ABG).

Der Gewerke haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Bezahlung der Zubuße, aber nur der Gewerkschaft gegenüber. Ein Dritter kann sich niemals an den einzelnen Gewerken halten, sondern nur an die Gewerkschaft, die ihrerseits die erforderlichen Beiträge von ihren Gewerken einzuziehen hat. Die Beitreibung der Zubuße erfolgt bei einem säumigen Gewerken im Wege der Klage. Das dem früheren Recht bekannte Retardat oder Kaduzierungsverfahren ist dem ABG unbekannt. Dieses Verfahren gab die Möglichkeit, den Gewerken der trotz mehrmaliger Aufforderung säumig blieb, von der Mitgliedschaft auszuschließen. Sein Kux wurde ihm zugunsten der übrigen Gewerken vom Bergamte entzogen.

Die oben erwähnte Klage der Gewerkschaft gegen den säumigen Gewerken kann erst nach Ablauf der im § 115 ABG genannten Präklusivfrist von 4 Wochen erhoben werden. Hat der Gewerke von dem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht,

so ist die Erhebung der Klage auf Zubußezahlung vor rechtskräftiger Entscheidung der Anfechtungsklage nicht angängig.

Zur Zahlung der Zubuße ist nur der wirkliche Gewerke verpflichtet, auch wenn er nicht eingetragen ist. Doch kann der belangte, eingetragene Nichtgewerke der Klage nicht entgegensetzen, der Kux sei durch Veräußerung an einen anderen übergegangen, denn § 117 ABG bestimmt, daß bei dieser freiwilligen Veräußerung der bisherige Eigentümer für die Beiträge verpflichtet bleibt, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung im Gewerkenbuche erfolgt oder beantragt ist.

Dem mit seinem ganzen Vermögen haftenden Gewerken muß aber auf der anderen Seite die Möglichkeit gegeben werden, sich von dieser strengen Haftung zu befreien. Eine solche Möglichkeit ist dem Gewerken in dem Abandonsrecht gegeben. Nach § 130 ABG kann er den Zugriff auf sein Vermögen durch Preisgabe des Kuxes an die Gewerkschaft abwenden. Die Preisgabe erfolgt dadurch, daß er unter Überreichung des Kuxscheines den Verkauf seines Anteils der Gewerkschaft anheimstellt. Dieses Recht der Preisgabe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bereits Klage oder Verurteilung zur Zahlung stattgefunden hat, ja sogar in der Zwangsvollstreckung kann der Gewerke von diesem Rechte Gebrauch machen[1]).

Ist der Gewerke Inhaber mehrerer Kuxe so kann er für einen Teil die Zubuße zahlen, für den anderen Teil die entsprechenden Kuxe preisgeben. Die Preisgabe befreit den Gewerken auch von etwaigen älteren Zubußrückständen.

Die Befreiung des Gewerken von seiner Zahlungsverpflichtung tritt aber nur dann ein, wenn er den Verkauf gemäß § 130 ABG selbst anheimstellt, nicht dagegen, wenn der Anteil durch die Gewerkschaft zum Ausgleich der Zubuße zwangsweise verkauft wird[2]).

Der Verkauf der anheimgestellten Kuxe erfolgt nach den Regeln der ZPO über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. (§§ 801, 821, 822 ZPO). Der Erlös fällt nach Abzug der Verkaufsunkosten und der Zubuße dem Gewerken zu. Ist der Anteil unverkäuflich, so ist er den übrigen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen zuzuschreiben. Ist

[1]) Voelkel S. 178.
[2]) Brassert S. 462.

dies nicht möglich, so erhält ihn die Gewerkschaft und zwar lastenfrei zugeschrieben (ruhender Kux § 131).

Das Recht der Preisgabe steht dem Gewerken gemäß § 132 auch dann zu, wenn auf dem Anteil Beiträge nicht haften. Hier erfolgt der Verkauf freihändig durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft. An dem Erlös ist der Gewerke aber nicht beteiligt.

Die Bestimmung des § 130 ist im § 94 Abs. III nicht ausdrücklich für unabänderbar erklärt. Es mag daher zweifelhaft erscheinen, ob durch Statut das Abadonsrecht aufgehoben werden kann. Das Reichsgericht[1]) vertritt den Standpunkt, daß eine Abänderung des § 130 ABG zulässig sei. Ein Teil der Literatur hat sich dieser Auffassung angeschlossen[2]).

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Beseitigung dieses aus der Natur der Gewerkschaft entspringenden Rechtes zu schweren Schädigungen namentlich der kleineren und mittleren Kapitalisten führen kann, die dadurch, daß die kapitalkräftigen Gewerken eine hohe Zubuße beschließen, bei Fehlen des Preisgaberechtes wirtschaftlich vollkommen zugrunde gerichtet werden können. Es werden sich allerdings gegen die Auffassung des Reichsgerichts juristische Einwendungen kaum erheben lassen. Der Konstruktion Isays, der § 130 ABG zu einem Bestandteil des § 102 ABG machen will, um dadurch die Unabänderlichkeit zu beweisen, kann nicht beigetreten werden. Es muß aber verlangt werden, um die vorgenannten Beschädigungen zu vermeiden, daß das Oberbergamt solchen Satzungen die Bestätigung versagt, wie ja auch der Ministerialbescheid vom 31. I. 1912 bestimmt, daß solchen außerpreußischen Gewerkschaften, die das Abandonsrecht unbedingt ausschließen, die erforderliche Genehmigung zum Betriebe des Bergwerks zu verweigern ist.

k) Organe der Gewerkschaft.

Wie eingangs erwähnt, ist die Gewerkschaft juristische Person, sie bedarf daher zu ihrer Vertretung verfassungsmäßiger Organe. Das oberste Organ ist die Gewerkenversammlung. (Hierüber ist bereits oben das Erforderliche ge-

---

[1]) Siehe Übersicht bei Isay Bd. I, S. 747.

[2]) Arndt zu § 131; Klostermann-Thielmann S. 354; Brassert S. 471; Müller-Erzbach S. 268 und Völkel S. 178.

sagt.) Die Gewerkenversammlung erscheint aber, da sie nur die innere Angelegenheit der Gewerkschaft regelt, weil sie nicht ständig tagt, vor allem aber auch, weil zu schwerfällig, nicht geeignet, die Gewerkschaft nach außen zu vertreten[1]).

Das ABG bestimmt daher, daß die Vertretung der Gewerkschaft durch den Repräsentanten oder durch einen Grubenvorstand erfolgt. (§ 117 ABG.) Besteht die Vertretung der Gewerkschaft aus einer Person, so spricht man von einem Repräsentanten. An Stelle der Einzelperson können auch mehrere Personen mit der Vertretung der Gewerkschaft betraut werden. (Grubenvorstand) (§§ 117 Abs. I und II ABG).

Der Einfachheit halber sei im Nachstehenden nur von dem Repräsentanten die Rede, da die Vorschriften grundsätzlich die gleichen sind, wo sich beim Grubenvorstand aus der Mehrheit der Personen ein Unterschied ergibt, ist an der betreffenden Stelle darauf hingewiesen.

Zum Repräsentanten wählbar ist jede natürliche geschäftsfähige Person, die im Inland ihren Wohnsitz hat. Daß juristische Personen nicht wählbar sind, ergibt sich aus der Fassung des § 117 ABG „wohnenden“[2]). Ob die Person männlich oder weiblich ist, ob Gewerke oder Nichtgewerke, ist belanglos (§ 117 Abs. III). Die zweite Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit der zu wählenden Personen. Es scheiden somit aus die Geschäftsunfähigen. Hinsichtlich der Geschäftsbeschränkten steht die herrschende Meinung[3]) auf dem Standpunkt, daß diese Geschäftsbeschränkung einer Wahl nicht im Wege steht. Nach § 128 ABG regelt sich das Verhältnis zwischen Repräsentanten und Gewerkschaften nach den Vorschriften über den Auftrag bezw. bei entgeltlicher Führung nach den Regeln des Dienstvertrages. Zum Abschluß dieser Verträge bedarf aber der Geschäftsbeschränkte nach § 108 BGB der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Nach außen hin hat jedoch das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters keine Wirkung (§ 165 BGB). Nicht erforderlich ist, daß der Gewählte Deutscher ist, es genügt und ist erforderlich, daß er im Inlande wohnt, so daß ein im Auslande wohnender Reichsdeutscher nicht gewählt werden kann.

---

[1]) Motive z. ABG S. 178, 281, 287.
[2]) Bennhold S. 207.
[3]) Brassert S. 444 und die dort angeführte Literatur.

Nicht wählbar dagegen sind Reichsbeamte auf Grund der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 18. V. 1907. Für die preußischen Beamten gelten ähnliche Bestimmungen. (Gesetz vom 16. VI. 1874.)

Durch Statut können die Bestimmungen des § 117 ABG abgeändert werden. Natürlich kann nicht bestimmt werden, daß eine Vertretung überhaupt fehlen kann. Dies ergibt sich schon aus den §§ 123/128 ABG, die laut § 94 Abs. III ABG ausdrücklich für unabänderbar erklärt worden sind.

Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 ABG beschlußfähigen Gewerkenversammlung durch absolute Stimmenmehrheit, es sei denn, daß das Statut etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben (§ 118 ABG). Erfüllt die Gewerkschaft ihre Pflicht, einen Repräsentanten zu bestellen, nicht, so kann die Bergbehörde gemäß § 127 Abs. II ABG einen vorläufigen Repräsentanten bestellen. Das über den Wahlvorgang aufzunehmende Protokoll bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Dem Repräsentanten ist hiervon eine Ausfertigung zur Legitimation Dritten gegenüber zu erteilen. (§ 118 III ABG.)

In den §§ 119/123 ABG hat das ABG die Aufgaben und Rechte des Repräsentanten aufgezählt. Der Repräsentant ist der gesetzliche Vertreter der Gewerkschaft. § 119 ABG, § 26 BGB. An ihn erfolgen laut § 123 Abs. I alle Vorladungen und andere Zustellungen. Besteht ein Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit der Empfangnahme dieser Zustellungen beauftragt werden. Dies ist in der Legitimation des Mitglieds des Grubenvorstandes zu bezeichnen (§ 123 II). Als gesetzlicher Vertreter ist der Repräsentant zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt und zwar grundsätzlich, wie sich aus § 119 II ergibt zu allen Handlungen. Die beiden gesetzlichen Ausnahmen enthält § 120 ABG, das sind die Fälle, in denen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Eines besonderen Auftrags bedarf der Repräsentant dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche zu ihrer Beschlußfassung ¾-Mehrheit oder Einstimmigkeit erfordern oder wenn Zubußen ausgeschrieben werden sollen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Beschränkungen bleibt es der Gewerkschaft überlassen,

weitere Einschränkungen auch mit Wirkung gegen Dritte festzusetzen. (§ 119 Abs. IV ABG.) Allerdings unter der Voraussetzung, daß derartige Einschränkungen der Befugnisse des Repräsentanten in der ihm auszufertigenden Legitimation enthalten sind. Ein Dritter braucht daher Einschränkungen, die in der Legitimation nicht enthalten sind, nicht gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß diese Einschränkungen dem Dritten bei Abschluß des die Vollmacht des Repräsentanten überschreitenden Rechtsgeschäfts bekannt gewesen sind[1]). Ist die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen, so gewährt § 15 HGB dem Dritten den erforderlichen Schutz. Es können dem Repräsentanten nicht die Befugnisse entzogen werden, die ihm ausdrücklich vorbehalten sind. Das sind laut § 124 I die Befugnisse aus § 123 und die Befugnisse aus § 124 Abs. II ABG (Vertretung der Gewerkschaft vor Behörden und dergl.). Andererseits ist es der Gewerkschaft aber auch gestattet, die Vertretungsmacht zu erweitern, so kann z. B. von dem Erfordernis der Spezialvollmacht gemäß § 120 ABG abgesehen werden.

Schließt der Repräsentant innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen der Gewerkschaft ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten ab, so wird dadurch die Gewerkschaft berechtigt und verpflichtet (§ 125 Abs. I ABG). Eine persönliche Haftung trifft den Repräsentanten nicht. Es ist nicht erforderlich, daß die Geschäfte ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft abgeschlossen werden, es genügt, wenn dieses sich aus den Umständen ergibt (§ 125 Abs. II ABG). Überschreitet der Repräsentant seine Vertretungsmacht, so haftet er persönlich, — der Grubenvorstand solidarisch, — für den daraus entstehenden Schaden. Wird einem Dritten durch Handlung des Repräsentanten innerhalb der ihm zustehenden Verrichtungen ein Schaden zugefügt, so haftet ihm gemäß § 31 BGB die Gewerkschaft hierfür.

Im Innenverhältnis trifft den Repräsentanten die Pflicht, die Verwaltung ordnungsgemäß zu führen. Er hat das Gewerkenbuch und die übrigen Bücher zu führen und diese auf Verlangen zur Einsicht den Gewerken vorzulegen (§ 121 ABG). Außerdem hat er die Kuxscheine auszufertigen. Er hat die Gewerkschaft falls erforderlich, (§ 2 HGB) zur Eintragung in

---

[1]) RG Z Bd. 30, S. 195.

das Handelsregister anzumelden. Ist die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen, so hat er außer den im § 121 ABG genannten Bücher die erforderlichen Handelsbücher zu führen und jährlich eine Bilanz und Inventur aufzustellen. Über die Pflicht des Repräsentanten, eine Gewerkenversammlung zu berufen, ist bereits oben das Erforderliche gesagt worden.

Das Innenverhältnis zwischen Repräsentant und Gewerkschaft regelt sich laut § 128 ABG nach den Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 BGB ff.) bezw. nach den Regeln des Dienstvertrages (§ 675 BGB).

Besteht die Vertretung der Gewerkschaft aus einem Grubenvorstande, so kann dieser nur dann die Gewerkschaft gültig nach außen vertreten, wenn alle Mitglieder desselben daran beteiligt sind, wenn nicht das Statut etwas anderes bestimmt[1].)

l) Aufsichtsrat.

Das Gewerkschaftsrecht kannte grundsätzlich einen Aufsichsrat nicht. Zur Zeit der Schaffung des ABG war ein solches Organ noch nicht erforderlich. Die Beaufsichtigung des Repräsentanten lag in den Händen der Gewerkenversammlung. Die Kuxe befanden sich damals in den Händen weniger Gewerken, so daß eine Beaufsichtigung durch die Gewerkenversammlung leicht möglich war. Der durch die technische Entwicklung bedingte Aufschwung des Bergbaus, erforderte aber auch größere Kapitalien und so kam es, daß an Stelle von einigen wenigen Gewerken der Kuxbesitz zersplittert wurde. Die Zahl der Gewerken wuchs mehr und mehr, dadurch war bedingt, daß die Gewerkenversammlung zu schwerfällig wurde und es ihr nicht durchführbar war, die Geschäftsführung des Vorstandes dauernd zu beaufsichtigen.

Es machte sich daher das Bedürfnis geltend, ein besonderes Aufsichtsorgan zu schaffen, das den Vorstand dauernd zu überwachen hatte und das bei wichtigen Entscheidungen um Rat zu fragen war[2]).

Die Schaffung eines solchen Organs war umso leichter, als die Vorschriften des ABG über die Organe der Gewerkschaft dispositiver Natur sind, also ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstand. Manche Gewerkschaften haben daher im

---

[1]) Voelkel S. 171.
[2]) Isay Bd. I S. 633.

Hinblick auf das Recht der Aktiengesellschaften einen besonderen Aufsichtsrat geschaffen. Vielfach ist man aber auch so vorgegangen, daß man dem Grubenvorstand die Aufsichtsbefugnis übertrug, Die eigentliche, dem Vorstand obliegende Geschäftsführung ließ man durch Generalbevollmächtigte (Direktoren) ausführen, oder man half sich so, daß man einigen Mitgliedern des Grubenvorstandes die Aufsichtsbefugnis gab und den anderen Mitgliedern die Geschäftsführung übertrug[1]).

Diese freiwillige Einrichtung eines Aufsichtsrates ist durch das Gesetz vom 24. V. 1923 betreffend die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften unter gewissen Voraussetzungen zu einer Zwangseinrichtung geworden. In den §§ 128 a bis 128 l ist dieses Gesetz in das ABG. eingeführt worden.

Den Anlaß zu diesem Gesetz boten allerdings nicht die Erwägungen, daß tatsächlich viele Gewerkschaften ein derartiges Aufsichtsorgan sich geschaffen hatten und die Gesetzgebung diese sich als nützlich erweisende Einrichtung für alle Gewerkschaften verlangen wollte. Den Anlaß gaben die Sozialisierungsbestrebungen der Nachkriegszeit. Als Ausführung der im Artikel 108 R. V. enthaltenden Auffassung der Arbeitsgemeinschaft erging am 4. 2. 1920 das Betriebsrätegesetz und am 15. 2. 1922 das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Im Anschluß an den § 70 des Betriebsrätegesetzes und an das letztgenannte Gesetz erging das Gesetz über die Aufsichtsräte der Berggewerkschaften[2]).

Hiernach ist die Gewerkschaft verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn sie nach Vorschriften des Betriebsrätegesetzes einen Betriebsrat einsetzen muß. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sie mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Eine weitere Voraussetzung ist, daß die Gewerkschaft in das Handelsregister eingetragen ist § 128 a. ABG.

Ein besonderer Aufsichtsrat braucht nicht bestellt zu werden, wenn die Gewerkschaft einen Grubenvorstand hat, dem die Aufsichtsbefugnis im Sinne der oben gemachten Ausführungen zusteht. Doch muß die Gewerkschaft diesen dem Betriebsrat gegenüber ausdrücklich als Aufsichsrat anerkennen § 128 b ABG.

---

[1]) Isay S. 633.
[2]) Voelkel S. 172.

Abgesehen von diesen Fällen kann die Gewerkschaft durch Antrag vom Oberbergamt nach Anhörung des Betriebsrates für eine gewisse Zeit von der Pflicht der Bestellung eines Aufsichtsrates befreit werden, wenn der Umfang des Betriebes der Gewerkschaft sehr gering ist § 128 c ABG.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Gewerkenversammlung zu wählen sind. Über die erfolgte Wahl ist ein Protokoll in gerichtlicher oder notarieller Form aufzunehmen, außerdem ist das Registergericht und die Bergbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Diesen ist auch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes anzuzeigen § 128 d ABG.

Auf Antrag der Eigentümer von mindestens ein Viertel aller Kuxen kann die Bergbehörde eine Gewerkenversammlung zur Wahl eines Aufsichtsrates einberufen. Erfüllt die Gewerkschaft trotz Aufforderung der Bergbehörde einen Aufsichtsrat zu wählen, ihre Pflicht nicht, so wird durch die Bergbehörde ein vorläufiger Aufsichtsrat bestellt. § 128e ABG.

Nicht in den Aufsichtsrat wählbar sind die Vertreter der Gewerkschaften, die dauernden Stellvertreter des Repräsentanten oder eines Mitgliedes des Grubenvorstandes § 128 e Abs. 1 ABG. Vorübergehend kann ein Mitglied des Aufsichtsrats einen verhinderten Repräsentanten oder ein Mitglied des Grubenvorstandes vertreten, für diese Zeit darf er das Amt als Aufsichtsrat nicht ausüben § 128 e Abs. 2 ABG. Im Übrigen gelten, da die Novelle keine anderen Bestimmungen trifft, für die Eigenschaften der Mitglieder des Aufsichtsrats dieselben Voraussetzungen wie für die Wahl des Repräsentanten § 117 ABG. Die Aufgaben des Aufsichtsrats § 128 f und g entsprechen im wesentlichen denen der Aktiengesellschaften. Für ihre Arbeiten erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung (§ 128 d u. l).

m) Auflösung und Liquidation der Gewerkschaft.

Außer der Bestimmung des § 100 ABG, daß durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gewerkschaft nicht aufgelöst wird, enthält das ABG im Gegensatz zu den Berggesetzen anderer Bundesstaaten keine Bestimmung über die Auflösung der Gewerkschaften. Zur Auflösung einer Preußischen Gewerkschaft sind daher allgemein rechtliche Gesichts-

punkte heranzuziehen, insbesondere die Regeln des Vereinsrechts des BGB. (§ 41—53.)

Hiernach kommen folgende Gründe für die Auflösung einer Gewerkschaft in Betracht[1]):

1. Beschluß der Mitgliederversammlung,
2. Eröffnung des Konkurses (Verlust der Rechtsfähigkeit),
3. Entziehung der Rechtsfähigkeit.

Neben diesen Gründen der §§ 41, 42, 43 BGB sind noch folgende Gründe zu berücksichtigen:

1. Veräußerung des Bergwerks,
2. Aufhebung des Bergwerkseigentums,
3. Ablauf der im Statut vorgesehenen Zeit oder Erledigung des statuarischen Zweckes,
4. Verlegung des Sitzes in das Ausland,
5. Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand eines Gewerken.

Daß eine Gewerkschaft durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden kann, ergibt sich ohne weiteres aus § 41 BGB. In der Literatur umstritten ist dagegen, welches Abstimmungsverhältnis vorliegen muß, damit ein solcher Beschluß wirksam ist. Die Auffassung[2]), die grundsätzlich Einstimmigkeit für diesen Beschluß verlangt, ist abzulehnen. Vielmehr ist der Auffassung[3]) beizutreten, die gemäß § 114 ABG ¾-Mehrheit aller Kuxe verlangt. § 41 BGB kann im vorlangenden Falle keine Anwendung finden, da eine ergänzende Heranziehung des BGB nur dann statthaft erscheint, wenn das ABG hinsichtlich dieses Punktes keine Vorschriften enthält. Die Abstimmungsverhältnisse sind aber im ABG erschöpfend geregelt. Mit der Auflösung der Gewerkschaft ist notwendigerweise eine Liquidation verbunden, da bei der Versilberung aller Vermögensstücke auch über das Bergwerk verfügt wird, so ergibt sich auch für den Auflösungsbeschluß das Erfordernis des § 114 ABG nämlich, daß ¾-Majorität aller Kuxe vorhanden sein muß. Da es sich hierbei nicht um einen statutarischen Beschluß im Sinne des § 94, II ABG handelt, so bedarf dieser auch

---

[1]) Brassert S. 375.
[2]) Voelkel S. 168, Thielmann § 100 Anm. 2c.
[3]) Brassert S. 375, Bennhold S. 44 fg., Müller-Erzbach S. 279 und im Ergebnis auch zustimmend Isay Bd. II. S. 164.

nicht der dort vorgeschriebenen Form, insbesondere nicht der oberbergamtlichen Bestätigung[1]). Für den Fall, daß bei der Liquidation über das Bergwerk schenkungs- oder verzichtweise verfügt werden soll, ist Einstimmigkeit auch für den Beschluß der Auflösung erforderlich § 112 Abs. II ABG.

Der Beschluß der Gewerkenversammlung kann aber auch auf Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform lauten. Eine Umwandlung kann entweder durch Beschluß im Sinne des § 133 ABG., also durch Einstimmigkeit, oder dadurch erfolgen, daß die einzelnen Vermögensstücke auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Im ersten Falle ist es streitig, ob auch hier die Vermögensstücke den für sie geltenden Übergabevorschriften (Auflassung, Indossament) unterliegen.

Die Vermögensstücke der Gewerkschaft sind, da die neue Gesellschaft ein anderes Rechtssubjekt ist, auf diese nach den speziellen Vorschriften zu übergeben. Dieser herrschenden Meinung[2]), die im Gegensatz zur Auffassung des Reichsgerichts steht, ist beizutreten. Das R. G. hat in der Entscheidung in Band 26 Seite 224 sich dafür entschieden, daß eine Auflassung des Bergwerkseigentums nicht erforderlich sei, es genüge wenn der Grundbuchrichter auf Grund des Umwandlungsvertrages, dessen Erfordernisse er zu prüfen hat, das Grundbuch berichtige.

§ 42 Abs. 1 BGB. bestimmt, daß mit der Eröffnung des Konkurses die Gewerkschaft ihre Rechtsfähigkeit verliert, daraus ergibt sich, daß hierdurch allein die Gewerkschaft nicht aufgelöst wird, sie wird ihrer Rechtsfähigkeit entkleidet, bleibt also ein nichtrechtsfähiger Verein. Der Vorstand muß laut § 42 Abs. 2 BGB. die Konkurseröffnung im Falle der Überschuldung beantragen. Gemäß § 213, 207 K. O. ist auch Zahlungsunfähigkeit als Konkursgrund anzusehen. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn es mit den vorhandenen Barmitteln dauernd unmöglich ist die fälligen Schulden zu bezahlen[3]).

Überschuldung ist bei der Gewerkschaft dann anzunehmen, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt, das ist dann gegeben, wenn außer dem Übersteigen der Aktiven durch die Passiven, Zubußen nicht mehr bewilligt werden, fällige Zubußen nicht mehr geleistet werden, sei es, daß die

---

[1]) Bennhold S. 45.
[2]) Brassert S. 576, Bennhold S. 46, Isay Bd. I 787.
[3]) Stein S. 425.

Gewerken nicht wollen oder weil ihr Vermögen nicht ausreicht[1]). Besteht ein Grubenvorstand, so ist jedes Mitglied dieses laut § 208 K. O. berechtigt, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Grund zur Entziehung der Rechtsfähigkeit ist dann gegeben, wenn durch die Gewerkschaft oder den Vorstand mit Zustimmung der Gewerkschaft Ziele verfolgt werden, die mit dem Gemeinwohl in Widerspruch stehen. (§ 43 Abs. 1 BGB.)

Nach herrschender Meinung[2]) tritt bei Veräußerung des Bergwerkes ohne weiteres eine Auflösung nicht ein. Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach bei Verlust der hauptsächlichsten Vermögensstücke eine juristische Person sich auflöse, besteht nicht[3]).

§ 94 ABG. verlangt zum Entstehen einer Gewerkschaft den Besitz eines verliehenen Bergwerks. Ist die Gewerkschaft aber einmal gültig entstanden, so ist aus § 94 ABG. nicht zu entnehmen, daß sie auch zum Fortbestehen eines Bergwerks bedarf. Eingangs ist gesagt worden, daß eine gültig entstandene Gewerkschaft voll rechts- und handlungsfähig ist. Sie kann daher auch Grundeigentümerbau betreiben oder Unternehmungen, die mit dem Bergbau nichts zu tun haben. Veräußert sie das Bergwerk, dem sie ihre Entstehung verdankt, so läuft sie nicht Gefahr aufgelöst zu werden.

Es ist der Versuch gemacht worden, die Vorschriften des Aktienrechts, die eine Auflösung bei Verkauf des Unternehmens vorschreiben, auch auf das Gewerkschaftsrecht anzuwenden. Es ist jedoch eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Aktienrechtes nicht angängig. Die Bestimmungen des Aktienrechtes sind als nur speziell für dieses geschaffen, anzusehen. Bei der Aktiengesellschaft besteht ein festes Grundkapital, das von den Mitgliedern zu diesem vereinbarten Zweck, Betrieb eines bestimmten Unternehmens eingezahlt worden ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Der Gewerke dagegen muß laut § 54 ABG. auch zu anderen, zum mindesten bergbaulichen Unternehmungen den erforderlichen Beitrag leisten[4]).

---

[1]) Bennhold S. 56.
[2]) Isay Bd. I, S. 768 und die dort angegebene Übersicht.
[3]) Bennhold S. 42.
[4]) ebenda.

Wenn aber aus dem Beschluß der Gewerkenversammlung der Wille, der nicht ausdrücklich in dem Beschluß enthalten sein muß, hervorgeht, die Gewerkschaft aufzulösen, finden die oben gemachten Ausführungen keine Anwendung.

Nach § 65 ABG. ist der Besitzer eines Bergwerks verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Das Oberbergamt ist befugt, unter Androhung der Entziehung des Bergwerkeigentums den Besitzer zur Aufnahme bezw. Fortführung des Betriebes aufzufordern. Im Weigerungsfalle wird dem Besitzer nach den Regeln der §§ 156 ff. ABG das Bergwerk entzogen. Die gleichen Regeln greifen Platz, wenn die Gewerkschaft auf ihr Bergwerk verzichten will. Nach § 161 ABG. muß die Gewerkschaft ihren nach § 114 gefaßten Beschluß der Bergbehörde mitteilen, die Entziehung erfolgt auch hier gemäß § 156 ff. ABG.

In diesen beiden Fällen wird sich eine Auflösung nur dann als notwendig erweisen, wenn entweder das zu entziehende Bergwerk den einzigen Betrieb darstellt oder im Falle der Veräußerung der Wille der Gewerkschaft auf Auflösung gerichtet ist.

In ihrem Statut kann die Gewerkschaft von vornherein die Lebensdauer der Gewerkschaft begrenzen. Sei es, daß das Statut bestimmt, daß nach einer gewissen Zeit die Gewerkschaft aufzulösen ist, sei es, daß die Bestimmungen der Satzung vorschreiben, daß in dem Augenblick, in dem der Abbau unrentabel erscheint, die Gewerkschaft der Auflösung anheim fällt. Es ist schließlich der Gewerkschaft freigestellt, diese ihre Satzungsbestimmungen nach der im § 94 ABG. vorgeschriebenen Form zu ändern.

Die Verlegung des Sitzes in das Ausland bewirkt Auflösung der Gewerkschaft.

Als Ausland gelten auch die außerpreußischen Bundesstaaten.

Nach dem Sitz der Gewerkschaft richtet sich ihre Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit ihres Verleihungsstaates ist sie ausschließlich unterworfen.

Zwar bestimmt Art. 110 RV., daß alle Staatsbürger des Deutschen Reiches in allen Bundesstaaten die gleiche rechtliche Behandlung verlangen können, doch gilt dieses nur für

natürliche Personen[1]). Für die juristischen Personen gilt das Personalstatut; sie sind nach dem Recht ihres Verleihungsstaates zu beurteilen. Entzieht sich daher eine juristische Person dem Rechte und der Aufsicht ihres Staates dadurch, daß sie ihren Sitz in das Ausland verlegt, so hört sie auf, in ihrem Staate eine juristische Person zu sein.

Es ist zwar Grundsatz des internationalen Privatrechts, ausländische juristische Personen als rechtsfähig anzuerkennen, aber nur wenn sie im Verleihungsstaate ihren Sitz haben[2]). Dies gilt aber nur für juristische Personen, die bestehen, oben ist aber gesagt worden, daß durch Verlegung des Sitzes ins Ausland die juristische Person aufhört zu bestehen, sie kann daher von dem Empfangsstaate nicht anerkannt werden.

Die Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand eines Mitbeteiligten bildet an sich keinen Grund zur Auflösung. Der letzte Gewerke muß vielmehr, falls er die Gewerkschaft zur Auflösung bringen will, seinen dahingehenden Willen zum Ausdruck bringen[3]). Auch in dem Falle, daß alle Gewerken bis auf einen auf ihre Kuxe verzichten, tritt eine Auflösung nicht ein. Hier muß zunächst versucht werden, die Kuxe zu verkaufen, erweisen sie sich als unverkäuflich, so tritt der Zuwachs an den letzten Gewerken ein[4]).

Dagegen tritt die Auflösung ein, wenn sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft fortfallen. Der Fall kann eintreten, wenn die Gewerkschaft durch Preisgabe, Verzicht oder Ankauf alle Kuxe erworben hat. Laut § 100 ist zwar die Gewerkschaft vom Bestande ihrer Mitglieder unabhängig, aber sie dient doch nur den Zwecken der Gewerken, fehlen diese, so verliert auch die Gewerkschaft ihre Existenzberechtigung[5]).

Tritt in den oben genannten Fällen eine Auflösung der Gewerkschaft ein, so hat eine Liquidation ihres Vermögens stattzufinden. In den Fällen, in denen die Gewerkschaft ihres Bergwerks verlustig geht, ist die Liquidation auf das verbleibende Vermögen beschränkt. Die Liquidation, die auch

---

[1]) RG 19. I. 19 in Z. f. B. 59, S. 205.

[2]) Vergl. Bescheid d. Handelsmin. vom 31. II. 09. in Z. f. B. 50, S. 417.

[3]) So die weitaus herrschende Meinung siehe Isay S. 767 und die dort angegebene Literatur.

[4]) Bennhold S. 44.

[5]) Isay Bd. I, S. 767.

im Falle der Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform stattzufinden hat, richtet sich, da das ABG. keine Bestimmungen hierüber enthält, nach den Vorschriften des §§ 47, 57 HGB.

Folgendes sei hervorgehoben:

Die Gewerkschaft besteht auch während der Liquidation fort[1]). Regelmäßige Liquidatoren sind die Mitglieder eines Grubenvorstandes bezw. der Repräsentant. Werden jedoch besondere Personen zu Liquidatoren bestellt, so hat diese Wahl nach den Vorschriften des § 118 ABG. zu erfolgen. Die Stellung der Liquidatoren entspricht der des Grubenvorstandes. Soweit nicht das Interesse der Liquidation nach den Regeln des BGB. dem Vorstand besondere Beschränkungen auferlegt, regeln sich die Rechte, Pflichten und die Haftung der Liquidatoren nach den Vorschriften der §§ 119 ff. ABG., (siehe die oben gemachten Ausführungen über den Vorstand).

Auch die Rechte und Pflichten der Gewerken werden nicht wesentlich eingeschränkt. Daß beschlossene Zubußen eingetrieben werden können, bedarf keiner Erläuterung. Das Recht der Gewerken auf Preisgabe bleibt bestehen, ebenso wie die Veräußerlichkeit der Kuxe. Streitig ist nur, ob auch neue Zubußen beschlossen werden können. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, es liegt dieses sowohl im Interesse der Gläubiger als auch im Interesse der Gewerkschaft selbst, denn diese kann, nachdem durch die Beiträge der Gewerken die Gläubiger befriedigt sind, das Bergwerk leichter veräußern[2]).

Das Recht der Gewerken auf Preisgabe ist auch hinsichtlich der neu beschlossenen Zubußen zu bejahen.

Aus der verbleibenden Vermögensmasse hat der Gewerke das Recht auf anteilmäßige Auszahlung. Dieser Anspruch entsteht bereits mit dem Augenblick der Auflösung, läßt sich jedoch erst ziffernmäßig nach erfolgter Liquidation bestimmen[3]),

---

[1]) So die herrschende Meinung, vgl. Arndt Vorbem. zu § 94 u. Thielmann S. 301 und die dort angegebene Literatur.

[2]) Brassert S. 387; Isay Bd. I, S. 770; a. M. Thielmann S. 100 2 A.

[3]) Isay S. 770.

II. Gothaische Gewerkschaften.

Einleitung.

Die Bestimmungen über das Recht der Mitbeteiligten eines Bergwerks sind im Coburg-Gothaischen Berggesetz (abgekürzt BG.) in den §§ 107 ff. enthalten. Das BG. ist im Großen und Ganzen dem preußischen ABG. weitgehend gefolgt, so daß es sich erübrigt, eine zusammenhängende umfassende Darstellung, wie obenstehend bei dem preußischen Gewerkschaftsrecht gemacht, zu geben. Ich kann mich darauf beschränken, die einzelnen Abweichungen und Unterschiede darzustellen.

a) Entstehung der Gewerkschaft.

Die Bestimmungen des BG., welche die Entstehung der Gewerkschaft behandeln, sind dem Berggesetz des Fürstentums Schwarzburg-Sonderhausen von 1894 entnommen, dieses wiederum folgt der Auffassung des Königlich sächsischen Allgemeinen Bergrechts vom Jahre 1868. Aus dieser Anlehnung an das sogen. sächsische System ergibt sich ein grundlegender Unterschied hinsichtlich der Entstehung der Gewerkschaft nach gothaischem und preußischem Recht.

Nach preußischem Recht entsteht eine Gewerkschaft als solche ohne Vertrag oder Erfüllung anderer Formen unmittelbar, ipso iure, wenn § 94 ABG. vorliegt. Nach gothaischem Recht bedarf es zur Bildung einer Gewerkschaft eines staatlichen Verleihungsaktes.

Laut § 107 BG können die Mitbeteiligten eines Bergwerks durch einen Vertrag (Statut) vereinbaren, daß sie eine Gewerkschaft bilden wollen. Dieses Statut, das der

gerichtlichen oder notariellen Form bedarf (§ 109 BG.) muß gemäß § 108 BG. folgende Bestimmungen enthalten :

1. Name und Sitz der Gewerkschaft.
2. Gegenstand des Unternehmens, insbesondere die Bezeichnung des der Gewerkschaft gehörigen Bergwerks.
3. Die Art der Bestellung eines Vertreters (Repräsentanten) oder eines Vorstandes der Gewerkschaft und letzteren Falles die Zusammensetzung dieses Vorstandes.
4. Die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Dieses Statut bedarf gemäß § 109 BG. der „Genehmigung der Bergbehörde".

Die preußische Gewerkschaft entsteht ipso iure. Einer ausdrücklichen Erklärung der Beteiligten bedarf es dann, wenn eine Gewerkschaft n i c h t entstehen soll (§ 133 ABG.). Die preußische Gewerkschaft bedarf der Bestätigung zu ihrem Entstehen und Fortbestehen nicht. Selbst wenn das Oberbergamt die Bestätigung der Statuten einer preußischen Gewerkschaft a b l e h n t, wird der rechtliche Bestand nicht hierdurch gefährdet, denn die preußischen Gewerkschaften bedürfen ja der besonderen Statuten, wie sie § 108 Abs. I BG. vorschreibt, nicht. Im Falle der Ablehnung würde eine Gewerkschaft mit der im ABG. gegebenen Verfassung bestehen.

Im gothaischen Recht dagegen haben wir gewissermaßen zwei Akte zu unterscheiden. Die Tätigkeit der Beteiligten und die Tätigkeit des Staates. Zuerst müssen die Beteiligten ihren auf Bildung einer Gewerkschaft gerichteten Willen ausdrücklich unter der im § 107 BG. vorgeschriebenen Form zum Ausdruck bringen. Ist von Seiten der Beteiligten das Erforderliche getan, was zur Bildung der Gewerkschaft notwendig ist, dann tritt die Tätigkeit des Staates ein.

Die Genehmigung der ihm vorgelegten Statuten. Diese staatliche Genehmigung ist gleichsam die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Gewerkschaft. Hierin entspricht das coburg-gothaische Recht der Auffassung des § 22 BGB., der einen wirtschaftlichen Verein — einen solchen bilden ja die Mitbeteiligten, falls die Bildung einer Gewerkschaft nicht erfolgt — auch Rechtspersönlichkeit nur durch staatliche Verleihung gibt.

Es entsteht also die Gewerkschaft durch staatlichen Verleihungsakt und zwar laut § 109 erst in dem Augenblick der öffentlichen Bekanntmachung der Bildung der Gewerkschaft durch die Bergbehörde. Eine derartige Bekanntmachung ist ausdrücklich im § 111 BG. vorgeschrieben. Vorher besteht die Gewerkschaft als solche nicht. (§ 109 Abs. II BG).

b) Nichtigkeitsklage.

Diesen Bestimmungen über die Entstehung der Gewerkschaft entspricht die Behandlung etwaiger Gründungsmängel. In Anlehnung an die §§ 309 ff. HGB und §§ 75 ff. G. m. b. H.-Gesetz hat die Novelle vom 26. 1. 1909 angeordnet, daß Mängel des Gewerkschaftsvertrages nur im Wege der rechtsgestaltenden Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden können[1]).

Grundlegend ist der Gedanke, der das ganze heutige Gesellschaftsrecht beherrscht, daß die durch den staatlichen Verleihungsakt entstandene Gewerkschaft zunächst einmal besteht.

Die Nichtigkeitsklage, zu der lediglich jeder Gewerke, der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes berechtigt ist, kann vor der öffentlichen Bekanntmachung — mit der die Gewerkschaft entsteht — sowohl auf formelle wie materielle Mängel gestützt werden, ist aber einmal die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, d. h. die Gewerkschaft entstanden, so kann nur noch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 108 Abs. I BG die Grundlage der Nichtigkeitsklage bilden. Die Geltendmachung anderer Mängel, sei es materieller oder formeller Art ist ausgeschlossen[2]). Es ist hierbei zu beachten, daß Verstöße gegen den § 108 Abs. 1 BG, welcher den Namen und Sitz der Gewerkschaft, Gegenstand des Unternehmens, Bezeichnung des der Gewerkschaft gehörigen Bergwerks, die Art der Bestellung der Vertretung (Repräsentant oder Grubenvorstand der Gewerkschaft), die Zusammensetzung des Vorstandes, die Form, in welcher die von der Gewerkschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, enthält durch rückwirkenden Beschluß der Gewerkenversammlung geheilt werden können.

---

[1]) Vgl. Isay Bd. II S. 263.
[2]) Sauer S. 83/84.

Zweck dieser Bestimmung ist die Schaffung der Rechtssicherheit. Eine solche Konvaleszenz muß im Interesse der Rechtssicherheit eintreten. Die Gewerkschaft ist ein wirtschaftlicher Faktor geworden, auf den sich das Publikum verlassen können muß. Die Gewerkschaft ist vielleicht schon wirtschaftlich tätig geworden, und es ist nicht angängig, daß durch irgendwelche Gründungsmängel alle schon geschlossenen Geschäfte als nicht geschlossen anzusehen sind. Vielmehr muß, falls eine Nichtigkeitsklage durchgreift, die Gewerkschaft durch Liquidation durch geregelten Abbau ihres Vermögens wieder beseitigt werden[1]).

Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 111/116, 117/131, 132/138, 139/145, 146 BG entsprechen wörtlich den Bestimmungen der §§ 96/101, 102/117, 118/124, 125/131, 132 des ABG.

Die im § 116 BG enthaltene Bestimmung betr. die Kuxzahl entsprach früher auch dem § 101 ABG wörtlich. Während nun die preußischen Bergbehörden in der Bestätigung einer Satzung einer Gewerkschaft, die eine Kuxzahl von 1000 Anteilen vorsah, sehr vorsichtig waren und eine solche Bestätigung nur sehr selten und nur bei betriebenen und wertvolleren Bergwerken vollzogen, waren die coburg-gothaischen Bergbehörden in dieser Beziehung sehr entgegenkommend und erteilten eine derartige Bestätigung ohne weiteres, auch bei kleineren geringwertigen Unternehmungen. Dadurch sind in der Praxis viele Mißstände hervorgetreten, namentlich bei den sogenannten Kaufgewerkschaften — hierüber siehe weiter unten —. Durch die Novelle vom 1. 6. 1918 zum coburg-gothaischen Berggesetz ist nun bestimmt worden, daß ein Statut, welches die Zahl der Kuxe auf ein Mehrfaches von 100 vorsieht, der Genehmigung der betreffenden Abteilung des Staatsministeriums bedarf. Damit war aber auch dann die Möglichkeit gegeben, auch eine Kuxzahl über 1000 zu bestimmen, wie sie in Preußen erst durch die Novelle vom 22. 4. 1922 ermöglicht wurde.

Die Abweichung, die im § 131 BG zum entsprechenden § 117 ABG besteht, hat ihren Grund in der Bestimmung des gothaischen Rechts, daß die Bildung einer Gewerkschaft und deren Satzung öffentlich bekannt gemacht werden müssen. § 131 BG, der in den drei ersten Absätzen dem § 117 ABG

---

[1]) Vgl. Motive zur Novelle von 1909. Z. f. B. 50. Jg. Heft 3.

wörtlich entspricht, enthält zwei weitere Absätze, die bestimmen, daß das Bergamt die Bestellung eines Repräsentanten bezw. deren Widerruf bekannt zu geben hat. Ferner ist zum Schutze eines Dritten angeordnet, daß vor der Veröffentlichung der Bestellung ein Dritter diese nur dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er sie kannte, wobei es gleichgültig ist, wie er diese Kenntnis erlangt hat[1]). Ist die Veröffentlichung erfolgt, so ist diese Schutzbestimmung hinfällig.

Die Bestimmung des § 124 Abs. I ABG fehlt dem entsprechenden § 138 BG, der im übrigen dem erstgenannten Paragraphen wörtlich entspricht. Die Bestimmung des Abs. I des § 124 ABG, welche vorschreibt, daß die Bestimmungen der §§ 120, 121, 122 nur durch förmliches Statut, die des § 123 überhaupt nicht abgeändert werden können, ist im gothaischen Recht auch überflüssig, da ja hier eine Gewerkschaft ohne Statut nicht bestehen kann.

Der Unterschied der Bestimmung des § 145 Abs. I BG und § 131 Abs. I ABG betrifft lediglich die Wortfassung, inhaltlich besagen beide Bestimmungen dasselbe.

Die im ABG durch das Gesetz vom 24. 5. 1923 eingeschalteten Bestimmungen der §§ 128a—e betr. der Aufsichtsräte fehlen dem coburg-gothaischen Recht.

Diese Bestimmungen über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften haben ihre Grundlage in dem Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920. Durch Gesetz vom 30. 4. 1920 ist aber, wie eingangs erwähnt, der Freistaat Coburg-Gotha geteilt worden, indem Coburg mit dem Freistaat Bayern vereinigt wurde, während Gotha mit den vielen sächsischen Kleinstaaten den Freistaat Thüringen bildete. In Coburg ist durch Bekanntmachung vom 5. 3. 1921 das bayrische Berggesetz von 1869 (in der Fassung von 1910) eingeführt worden, wobei in Teil II dieser Bekanntmachung ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß hinsichtlich der bestehenden Gewerkschaften das coburgsche Recht erhalten blieb. Es können also neue Gewerkschaften in Coburg nur nach dem bayrischen Recht entstehen. In Bayern ist durch Gesetz vom 9. 2. 1924 den Berggewerkschaften die Bildung von Aufsichtsräten — ebenso wie im preußischen Recht — zur Pflicht gemacht worden, so daß diese Bestimmung auch in dem Lande Coburg Platz greift.

---

[1]) Sauer S. 54 Anm. 10.

Anders verhält es sich im Lande Gotha. In den im Lande Thüringen vereinigten Staaten wurde für die einzelnen Staaten das Bergrecht beibehalten, ein allgemeines Berggesetz für Thüringen ist bis heute noch nicht ergangen — in Gotha können noch Gewerkschaften nach bisherigem Recht neu entstehen —. Ein Gesetz betr. Aufsichtsräte ist im Freistaat Thüringen noch nicht ergangen, so daß eine Pflicht zur Bildung von Aufsichtsräten für die gothaischen Gewerkschaften nicht besteht.

c) Liquidation der coburg-gothaischen Gewerkschaft.

Entgegen dem preußischen Recht enthält das coburg-gothaische Recht besondere Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der Gewerkschaft (§§ 147 ff.).

Als Auflösungsgründe kennt das BG folgende: (§ 147 BG):

1. Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Konkurs.
3. Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerkseigentums bezw. Verzicht auf dasselbe.
4. Aufhebung des Bergwerkseigentums durch die Bergbehörde.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Eigentümer von drei Viertel aller Kuxe. Durch diese positive Bestimmung ist der Streit, der hinsichtlich des Abstimmungsverhältnis bei der preußischen Gewerkschaft herrscht, für das BG hinfällig.

Als weiteren Auflösungsgrund kennt das BG den Konkurs. Auch hier führt die Eröffnung des Konkurses die Auflösung der Gewerkschaft nicht herbei, während des Konkursverfahrens besteht die Gewerkschaft fort. Die Auflösung der Gewerkschaft tritt erst dann ein, wenn der Konkurs durch Aufhebung des Konkursverfahrens nach Abhaltung des Schlußtermins beendet ist. Ferner ergibt sich, daß der Konkurs nur dann zur Auflösung führt, wenn er durch Ausschüttung der Masse und nicht wenn er durch Zwangsvergleich beendet wird[1]).

---

[1]) Vergl. Sauer S. 77.

Bei der Veräußerung des gemeinschaftlichen Bergwerkseigentums ist zu beachten, daß diese Bestimmung nur Platz greift bei der Veräußerung des Bergwerkes, das die Grundlage zur Entstehung der Gewerkschaft gebildet hat. Wird also ein anderes auch der Gewerkschaft gehörendes Bergwerk veräußert, so wird hierdurch der Bestand der Gewerkschaft nicht berührt. Hier wiederum zeigt sich ein Unterschied zum preußischen Recht. Während dort nach der weitaus herrschenden Meinung eine Veräußerung des die Grundlage bildenden Bergwerks n i c h t ohne weiteres eine Auflösung der Gewerkschaft bedingt, ist hier laut positiver Gesetzesbestimmung in dem Falle eine Auflösungstatsache gegeben.

Dasselbe gilt wenn die Gewerkschaft auf ihr Bergwerkseigentum verzichtet. Dieser Beschluß, der einstimmig gefaßt werden muß (§ 128 Abs. II BG), muß laut § 178 BG vor dem Bergamte erklärt werden.

Als weiteren Auflösungsgrund kennt das BG die Aufhebung des Bergwerkseigentums durch die Bergbehörde. Eine Aufhebung tritt in zwei Fällen ein.

1. Wenn trotz Aufforderung durch die Bergbehörde und Androhung der Entziehung des Bergwerkseigentums die Gewerkschaft sich weigert, binnen einer Frist von 6 Monaten ihr verliehenes Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den unterbrochenen Betrieb wieder aufzunehmen (§ 59 BG). Das thüringische Gesetz vom 14. 2. 1920 betr. die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen hat diesen Gesichtspunkt im § 10 nochmals besonders hervorgehoben.

2. Wenn die Gewerkschaft auf Aufforderung der Bergbehörde ihre Pflicht zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes nicht erfüllt und wenn die vom Bergamte mit der Vertretung betraute Person die Vertretung ablehnt. (§§ 141 und 153 BG)[1]).

Ein letzter Auflösungsgrund ist im § 153c des BG enthalten. Dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn der Nichtigkeitsklage gegen die Gewerkschaft rechtskräftig stattgegeben ist, eine Liquidation nach den für die Auflösung geltenden Bestimmungen stattzufinden hat.

---

[1]) Vgl. Sauer S. 77 Anm. 2.

Aus der speziellen Regelung der Auflösung und Liquidation einer Gewerkschaft ergibt sich, daß das coburg-gothaische Recht andere als die im § 147 BG genannten Auflösungsgründe nicht kennt. Die bei der Darstellung des preußischen Rechts genannten weiteren Auflösungsgründe können daher bei der erschöpfenden Regelung der Bestimmungen des § 147 BG nicht Platz greifen. Eben durch diese erschöpfende Regelung wollte das BG zum Ausdruck bringen, daß andere aus allgemeinen Gesichtspunkten abgeleitete Auflösungsgründe eine Auflösung der Gewerkschaft nicht bewirken können.

Mit Eintritt einer Auflösungstatsache erlischt die Gewerkschaft noch nicht, vielmehr tritt sie in das Stadium der Liquidation.

Die Liquidation ist im Anschluß an das HGB geregelt.

Die Liquidation erfolgt, sofern nicht besondere Liquidatoren bestimmt sind, durch den Vorstand (§ 147). Nach Abs. II des vorstehenden Paragraphen sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Die Ernennung der Liquidatoren kann durch das Bergamt erfolgen, wenn mindestens ¾ der Eigentümer aller Anteile es beantragen. Ebenso kann das Bergamt vorläufige Liquidatoren bestellen, wenn keine Liquidatoren oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind und ein Beteiligter es beantragt (§ 148 Abs. III und IV).

Die Liquidatoren üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Statuten aus, sie haben die Stellung des Vorstandes, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation sich ein anderes ergibt, sie haben die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Verpflichtungen der Gewerkschaft zu erfüllen.

Der Eintritt der Liquidation ist dem Bergamt sofort anzuzeigen und von diesem öffentlich bekanntzumachen, ebenso die Beendigung der Liquidation (§ 150 BG).

Die Geschäftsbücher der Gewerkschaft sind noch 10 Jahre nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aufzubewahren und dann, falls die Herausgabe nicht verlangt wird, zu vernichten (§ 151).

Nach Beendigung des Liquidationsverfahrens ist der verbliebene Vermögensrest anteilmäßig unter die Gewerken zu verteilen, dabei ist zu beachten, daß das BG ein Sperrjahr, wie es im § 301 HGB enthalten ist, nicht kennt.

Außer diesen speziellen Bestimmungen über die Liquidation enthält das BG noch eine Bestimmung, die dem preußischen ABG fehlt. § 153 BG schreibt vor, daß die Gewerkschaft einen Zustellungsbevollmächtigten, der zur Empfangnahme von Ladungen, Verfügungen und sonstigen Zustellungen seitens der Bergbehörde berechtigt ist, bestellen muß. Dieser Zustellungsbevollmächtigte, der seinen Sitz innerhalb des Bergamtsbezirkes haben muß, ist mit dem Repräsentanten oder Grubenvorstand nicht zu verwechseln. Wohl kann der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes zu diesem Zustellungsbevollmächtigten ernannt werden, dem steht § 153 BG nicht entgegen. In einem solchen Falle bedarf es dann der Bestellung eines besonderen Bevollmächtigten nicht mehr. Wird von der Gewerkschaft ein Bevollmächtigter nicht ernannt, so kann das Bergamt die Bestellung eines solchen verfügen.

III. Kaufgewerkschaften.

Im Jahre 1917 wurde durch eine Novelle bestimmt, daß auch ein Kalibergwerk Grundlage einer Gewerkschaft sein könnte. Die Novelle, die diese Möglichkeit gab, bildet den Abschluß eines jahrelangen Kampfes zwischen Rechtsprechung und Literatur einerseits und den beteiligten Wirtschaftskreisen andererseits, der schließlich mit dem Siege der Wirtschaft endete. Es handelt sich um die Anerkennung der gothaischen Gewerkschaften in Preußen, der sogenannten Kaufgewerkschaften.

Das Gewerkschaftsrecht des ABG schloß den Grundeigentümerbau von der Gewerkschaftsfähigkeit aus, wohl hauptsächlich deswegen, weil die Verträge der betreibenden Unternehmer mit den Grundeigentümern, die sog. Abbauverträge, rein obligatorischen Charakter hatten, also die dingliche Grundlage fehlte. Diese Auffassung entsprach aber nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnis des Kalibergbaus. Die Erwägungen, die oben S. 33/34 ff. ausgestellt worden sind, treffen in nicht geringerem Maße bei dem Kalibergbau zu. Es kommt hinzu, daß aus historischen Gründen Kali in einzelnen Teilen Preußens zu den regalen Mineralien gehört, während in anderen Teilen Kali dem Recht des Grundeigentümers unterliegt. (So in der Provinz Hannover.) Die Provinzgrenze ist daher mitunter allein entscheidend, ob auf einem Kalibergwerk eine Gewerkschaft errichtet werden kann, oder nicht. Die Wirtschaft versuchte daher auf Umwegen die Vorteile einer Gewerkschaft auch den Kalibergwerken zugute kommen zu lassen. Der Weg war der: Man erwarb eine rechtmäßig entstandene Gewerkschaft entweder durch Kauf ihrer Kuxe, oder durch Kauf des der Gewerkschaft zugrunde liegenden Bergwerks. Hierfür am besten geeignet waren wertlose oder geringwertige Bergwerke. Solche Bergwerke, namentlich mit der Kuxzahl 1000, standen zunächst in genügender Zahl im Oberbergamtsbezirk Bonn zur Verfügung.

Die gekaufte Gewerkschaft, die ja eine rechtmäßige Grundlage hatte, betrieb dann das Kalibergwerk. Die Verwaltungsbehörden jedoch verweigerten solchen Kaufgewerkschaften die Anerkennung, weil in einem solchen Vorgehen eine Gesetzesumgebung zu erblicken sei.

Man stützte sich dabei auf § 96 ABG. Dieser bestimmt: „Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden."

Hieraus folgerte man unter starker Hervorhebung der Worte: „an Bergwerken", daß die Gewerkschaft zwar juristische Person sei, aber nur insoweit, als die Ausbeutung ihres Bergwerks e i g e n t u m s in Frage käme, darüber hinaus gehende Geschäfte seien nicht als von der Gewerkschaft als solcher vorgenommen anzusehen, sondern als von den einzelnen tätig gewordenen Personen[1]).

Das Reichsgericht hat sich jedoch in seiner Entscheidung vom 28. 9. und 23. 11. 1901[2]) auf den Standpunkt gestellt, daß eine Gewerkschaft unbeschränkt rechts- und handlungsfähig sei. In den genannten Entscheidungen ist dann ausdrücklich hervorgehoben, daß der Betrieb eines Grundeigentümerbaues durch eine Gewerkschaft durchaus zulässig sei: „Erwirbt also eine Gewerkschaft beispielsweise ein Grundstück, so ist sie Kraft ihres Eigentumsrechtes auch befugt, die in dem Grundstück etwa befindlichen Fossilien, soweit sie nicht der Verfügung des Grundeigentümers entzogen sind, zu gewinnen. Das Gleiche muß aber gelten, wenn nicht das Grundeigentum, sondern ein dingliches oder persönliches Recht gewisse der Verfügung des Grundeigentümers unterliegende Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, den Gegenstand des Rechtserwerbs bildet. In allen diesen Fällen ist es aber der Bergbau des Grundeigentümers, um den es sich handelt."

Hinsichtlich der Gesetzesumgehung sagt das Reichsgericht in seinen Entscheidungen, daß nur dann eine Gesetzesumgehung anzunehmen sei, wenn die Gewerkschaft nur zum Zwecke des Verkaufs gegründet worden wäre. (Was natürlich in der Praxis kaum nachzuweisen ist.)

---

[1]) Pott S. 12.
[2]) Z. f. B. 43 S. 87, 239.

Hierauf mußten die Bergbehörden ihren Standpunkt aufgeben und die Kaufgewerkschaften anerkennen[1]). Damit erschien ihre rechtliche Stellung geschützt.

Der Kalibergbau nahm nun einen ungeahnten Aufschwung, so daß bald das Angebot an preußischen Gewerkschaften erschöpft war und so griff man zu außerpreußischen, namentlich zu gothaischen Gewerkschaften. Diese waren insofern noch günstiger, als die gothaischen Behörden die Umwandlung einer hundertteiligen in eine tausendteilige Gewerkschaft — bis zur Novelle von 1918 — unbedenklich zuließen, während die spätere preußische Praxis nur in seltenen Fällen (s. o. S. 20) eine Umwandlung zuließ.

Es trat jedoch bald eine Ueberschwemmung mit gothaischen Gewerkschaften ein — z. T. waren es Schwindelunternehmungen, die nur gegründet wurden, den Gründern Geld einzubringen —, so daß eine gesetzliche Abwehrmaßregel getroffen werden mußte.

Diese Gewerkschaften waren früher nur der Beschränkung unterworfen, daß sie zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als ℳ 5000.— der Genehmigung des Staates bedurften. (Art. 7 preuß. A. G. z. BGB.) Durch die preuß. Novelle vom 23. 6. 1909 zu Art. 7 A. G. z. BGB ist diese Beschränkung erheblich vergrößert worden. Es ist nämlich bestimmt (§ 2 der Novelle), daß der Erwerb von Grundstücken schlechthin, also ohne Wertgrenze, Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten durch Gewerkschaften, die nicht in Preußen ihren Sitz haben, von der Genehmigung des Staates abhängig ist. Weiterhin war auch bestimmt, daß auch der Betrieb eines Bergwerks und einer Mineralgewinnung durch eine außerpreußische Gewerkschaft der Genehmigung bedarf (§ 3 der Novelle).

Diese Genehmigung[2]), die nach der Kgl. Verordnung vom 11. 12. 1909 von den zuständigen Ministerien erteilt wird, soll den Gewerkschaften nur dann gegeben werden, wenn sie auch mit den Grundsätzen der preußischen Verwaltungspraxis übereinstimmen, insbesondere wenn eine tausendteilige Kuxzahl dem wirklichen Wert des Bergwerks entspricht. Die Genehmigung ist ferner davon abhängig, daß in dem Lande,

[1]) Min. Rek. Besch. 17. 1. 08. Z. f. B. 49, 334.
[2]) Vergl. hierzu Voelkel S. 182.

wo die Gewerkschaft ihren Sitz hat, Bestimmungen vorhanden sind, die dem preußischen Gesetz über die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften entsprechen, oder wenn sich die Gewerkschaft freiwillig diesen Bestimmungen unterwirft[1]).

Dieses Gesetz wurde aber dadurch umgangen, daß eine G. m. b. H. den Kalibergbau betrieb. Die Anteile dieser G. m. b. H. waren in der Hand einer gothaischen Gewerkschaft.

Wie oben gesagt, schien die rechtliche Stellung der Kaufgewerkschaft gesichert, da tauchten neue Schwierigkeiten auf. Die meisten gothaischen Gewerkschaften hatten ihren Sitz nach Preußen verlegt, oder man hatte sie gleich von vornherein mit dem Sitz in Preußen gegründet. Durch Urteil vom 5. und 22. Januar 1916 hat aber das Reichsgericht[2]) entschieden, daß solche gothaischen Gewerkschaften, die ihren Sitz in Preußen haben, entweder dadurch, daß sie ihren Sitz später dorthin verlegten, oder daß die Gewerkschaften von vornherein ihren Sitz in Preußen bestimmten, der Rechtsfähigkeit entbehrten. Eine Gewerkschaft gehöre demjenigen Staate an, in dem sie ihren Sitz habe, und es sei ein unzulässiger Eingriff in die Rechte eines Staates, wenn einer seinem Staate angehörenden juristischen Person ein anderer Staat Rechtsfähigkeit verleihen wollte. Der Mangel der Rechtsfähigkeit könne auch nicht dadurch behoben werden, daß auf Grund des § 153d des coburg-gothaischen Berggesetzes der Sitz nach Gotha verlegt bezw. zurückverlegt würde. Dieser Auffassung schloß sich die weitaus herrschende Meinung[3]) an.

Nun bestanden aber in Hannover eine Anzahl Gewerkschaften, die zwei Sitze hatten, einen in Gotha und einen in Hannover. Deren rechtliche Existenz wurde bedroht durch das Urteil des Landgerichts Hannover[4]), welches auch solchen Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit absprach. Zwar wurde diese Entscheidung vom Reichsgericht nicht gebilligt, das in seinem Urteil vom 19. 1. 1918[5]) ausdrücklich aussprach, daß eine Gewerkschaft zwar einen doppelten Sitz nicht haben

---

[1]) Voelkel S. 182.
[2]) Z. f. B. 57, 213 u. 215.
[3]) Müller-Erzbach S. 227 a. M. Isay: Recht und Wirtschaft Nr. 11 1917 S. 218 ff.
[4]) Z. f. B. 58, 317.
[5]) Z. f. B. 59, 204.

könnte, wohl könnte sie neben ihrem eigentlichen Sitze einen Verwaltungssitz haben, dieser Verwaltungssitz könnte aber auch außerhalb des ehemaligen Herzogtums Coburg-Gotha liegen.

Durch das Urteil des Landgerichts Hannover wurde die rechtliche Stellung der Kaligewerkschaften sehr erschüttert. — Das oben genannte Urteil des Reichsgerichts kam erst ca. 1 Jahr später. — Es mußte also, um ein wirtschaftliches Durcheinander zu vermeiden, ein Gesetz geschaffen werden, das den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trug. So kam denn das Gesetz vom 30. Mai 1917 für das Gebiet des ehemaligen Königreich Hannover über die Gewerkschaftsfähigkeit der Kalibergwerke zustande.

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Ist einem Kalibergwerke die Gewerkschaftsfähigkeit verliehen, so kommen auf die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten an dem Bergwerke die Bestimmungen im 4. Titel des ABG vom 24. Juni 1865 mit Ausnahme der §§ 97, 98 und 134 zur Anwendung."

§ 2 des Gesetzes bestimmt: „Ueber die Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit entscheidet auf Antrag der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten das Oberbergamt. Sie ist zu verleihen, wenn für das Kalibergwerk eine Beteiligungsziffer auf Grund des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 festgesetzt ist. Sie kann verliehen werden, wenn der Betrieb des Kalibergwerks in der Form der Gewerkschaft der Lage der Umstände entspricht."

Daraus ergibt sich, daß durch die Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit die Gewerkschaft nicht unmittelbar zur Entstehung gelangt, vielmehr ist nur die Möglichkeit gegeben, daß ein Kalibergwerk ebenso wie ein verliehenes Bergwerk Grundlage einer Gewerkschaft sein kann. Vor allem ist aber eins als wichtig herauszuheben: Der Grundsatz, daß Mit-e i g e n t u m an einem Bergwerke zur Entstehung einer Gewerkschaft notwendig ist, ist durchbrochen, ein Bergwerkunternehmen im technisch-wirtschaftlichen Sinne ohne dingliche Grundlage ist an seine Stelle getreten.

Damit war der Kampf beendet und die rechtliche Stellung der Kaufgewerkschaften in Hannover gesichert. Haften einer solchen gothaischen Kaufgewerkschaft irgendwelche Grün-

dungsmängel an, so kann sie sich auf Grund des § 2 des Gesetzes von 1917 in eine preußische Kaligewerkschaft umwandeln.

Jedoch haben eine große Anzahl von gothaischen Kaufgewerkschaften von diesem Umwandlungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil ja das Reichsgericht bei den gothaischen Gewerkschaften die Zulässigkeit eines Verwaltungssitzes neben ihrem eigentlichen Sitz bejaht haben.